Würzburger Volksausgabe. 28. Bdchn. 1. Abthlg.

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

I. Abtheilung.

Prozeßordnung Art. 1—369.

Die II. Abtheilung enthält den Schluß hierzu, die III. Abtheilung das Einführungsgesetz und Sachregister.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stabel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1869.

Preis sämmtlicher 3 Abtheilungen 1 fl. 24 kr. I. p. 1—3.

Man bittet, die Rückseite dieses Umschlages nicht zu übersehen.

Inhalts-Verzeichniß
der
Würzb. Volksausgabe bayerischer Gesetze.

I. Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte.

Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

Art. 1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und durch dieselben zu entscheiden.

Bezirksgerichte.

2. Vor die Bezirksgerichte gehören im ersten Rechtszuge alle vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht anderen Gerichten zugewiesen sind.

Stadt- und Landgerichte.

3. Vor die Einzelngerichte gehören, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Wird eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet, oder werden gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Gesammtwerth aller geltend gemachten Ansprüche.

4. Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind jährliche Renten oder Leistungen, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, für den ganzen Zeitraum zusammenzurechnen. Ist die Zahl der Jahre nicht bestimmt, so sind vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichzuachten, es sei denn, daß ein Ablösungskapital besteht, in welchem Falle dieses der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

Die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach dem Jahresdurchschnitte der Preise an dem dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Markte, wenn aber solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem Jahresdurchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte. Hat der Kläger alternativ eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Beurtheilung der Zuständigkeit zu Grunde zu legen.

5. Der Zuständigkeit der Einzelngerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes entzogen:

1) Klagen aus Ansprüchen, welche keine bestimmte Schätzung zulassen;
2) dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theil unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) Klagen auf verfallene Jahresrenten, auf sonstige periodisch wiederkehrende Bezüge oder auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und den Werth von hundertfünfzig Gulden übersteigt;
4) Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten.

Die Bestimmung der Ziff. 2 findet keine Anwendung auf Klagen über Pfandrechte, bei welchen nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend ist.

6. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7, vor die Einzelngerichte:

1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch bestebt und Rechtsstreitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr, wegen Räumung der Miethgegenstände oder wegen Geltendmachung der dem Vermiether im Betreffe der Mobilien des Miethers zustehenden Rechte ergeben;
2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, zwischen Fabrik-, Gewerbs- oder sonstigen Unternehmern und ihren Lohnarbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern wegen Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder wegen Verzögerung des Transportes, desgleichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4) Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer des Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden;

5) Klagen wegen Wildschadens, sowie Klagen wegen anderer Beschädigungen von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;
6) Klagen wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen;
7) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und Klagen auf Ernährung solcher Kinder, sowie Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten;
8) Klagen wegen Ehrenverletzungen, soferne sie bei den Civilgerichten noch zuläßig und nicht auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Handelsgerichte.

7. Klagen in Handelssachen und Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen gehören vor die Handelsgerichte.

Hievon sind ausgenommen:
1) Klagen aus den in Art. 63 Ziff. 1, 4, 6, 8, 9 und 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erwähnten Handelssachen, sowie die wegen solcher Sachen bei Gericht zu stellenden Anträge, wenn der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft;
2) Klagen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften (Art. 271 bis 276 des Handelsgesetzbuches), wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seiten des Beklagten kein Handelsgeschäft war.

Ehegerichte.

8. In den Landestheilen diesseits des Rheins sind für Ehesachen der Katholiken die katholischen, für Ehesachen der Protestanten die protestantischen und für Ehesachen der Dissidenten die nach Art. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung von Ehen der keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Personen betr., durch k. Verordnung bezeichneten Ehegerichte ausschließend zuständig. Bei gemischten Ehen ist das erwähnte Gesetz vom 2. Mai 1868 Art. 18, sowie die Verordnung vom 28. Juli 1818 maßgebend.

Gemeinsame Bestimmungen.

9. Die Zuständigkeit des mit einem Rechtsstreite befaßten Gerichts wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 10 und 31 auf Streitpunkte, welche nach Art. 2—8 zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehören, dadurch nicht erstreckt, daß ein

solcher Streitpunkt im Laufe des bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites in Folge gesetzlich zulässigen Vorbringens einer Partei Gegenstand der unmittelbaren oder mittelbaren Entscheidung wird.

10. Ist im Falle des Art. 9 der Rechtsstreit bei einem Bezirksgerichte anhängig und handelt es sich um einen Streitpunkt, der nach Art. 3—6 oder Art. 7 Abs. 2 zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören würde, so hat das Bezirksgericht auch über diesen Streitpunkt zu entscheiden.

Ist der Rechtsstreit bei einem Handelsgerichte anhängig und bildet eine Handelssache, die nur in Folge der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, den nach Art. 9 zu entscheidenden Streitpunkt, so hat das Handelsgericht auch über letzteren zu entscheiden.

11. Wird bei einem Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriger Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung, so wird das Bezirksgericht auch für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites zuständig, wenn diese Entscheidung von der vorgängigen Erledigung des fraglichen Streitpunktes abhängt.

Unter derselben Voraussetzung wird, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehöriger Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung wird, das Handelsgericht auch für den anhängigen Rechtsstreit in dem Falle zuständig, daß dieser eine dem Handelsgerichte nur durch Art. 7 Abs. 2 entzogene Handelssache bildet.

Die nach Abs. 1 oder 2 begründete Zuständigkeit der Bezirks- oder Handelsgerichte wird dadurch nicht aufgehoben, daß die eine oder andere Partei ihre Ansprüche ermäßigt oder nicht verfolgt, oder daß das Gericht die Trennung des Verfahrens anordnet.

Allgemeiner Gerichtsstand.

12. Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz im Inlande haben vertritt der Aufenthalt dessen Stelle.

13. Bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

14. Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Dieser Gerichtsstand bleibt ihnen auch nach der Auflösung der Ehe, sowie nach der Trennung von Tisch und Bett bis zur Eingehung einer andern Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Gerichtsbezirk.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, so lange sie nicht einen andern erworben haben.

15. Der allgemeine Gerichtsstand des k. Fiskus richtet sich nach dem Sitze der Behörde, welcher im Verwaltungswege die Bescheidung des betreffenden Anspruchs in erster Instanz zusteht.

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

16. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften wird, soweit er nicht vom Gesetze besonders geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

Gleiches ist bei den Genossenschaften und bei den in ihren Privatrechtsverhältnissen nicht nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilenden Gesellschaften und Vereinen der Fall.

Klagen von Mitgliedern einer Körperschaft oder einer der in Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen unter sich, welche die Verhältnisse der Körperschaft oder Vereinigung betreffen, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei den nämlichen Gerichten angestellt werden.

17. Für den Gerichtsstand der Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder, sowie der Gesellschaftsliquidatoren sind die Bestimmungen der Artikel 111, 144, 164, 213 und 247 des Handelsgesetzbuches maßgebend.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, solange die Liquidation nicht beendigt ist, bei den Gerichten des Ortes angebracht werden, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

18. Personen, welche zum Behufe ihrer theoretischen oder praktischen Ausbildung in Wissenschaften, Künsten oder Gewer-

ben oder als Pächter oder als Gehilfen, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen außerhalb des Gerichtsbezirkes ihres Wohnortes sich aufhalten, desgleichen Soldaten, Unteroffiziere und andere Militärpersonen dieses Ranges, welche im Inlande in Garnison oder an den ihnen angewiesenen ständigen Stationsorten sich befinden, können während ihres Aufenthaltes bei den Gerichten des Aufenthaltsortes wegen persönlicher Verbindlichkeiten belangt werden.

19. Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz, noch einen bekannten Aufenthalt haben, können vor den Gerichten eines jeden Ortes in Bayern belangt werden, Ausländer von Ausländern jedoch vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur wegen solcher Verbindlichkeiten, die in Bayern entstanden sind.

Soweit Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, finden diese Anwendung.

20. Wird die Klage in gesetzlich zulässiger Weise gegen mehrere Personen gerichtet, so kann der Kläger sie bei den Gerichten eines jeden Ortes erheben, an welchem der Gerichtsstand für einen der Beklagten nach Artikel 12—17 begründet ist.

Besondere Gerichtsstände.

21. Dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichteten Klagen sind bei den Gerichten des Ortes anzubringen, wo die Sache liegt.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden oder belasteten Grundstückes.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

22. In Verlassenschaftssachen können:

1) Klagen, welche das Erbrecht, den Besitz der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft betreffen,

2) Klagen der Erbschaftsgläubiger

vor den Gerichten, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens nach Art. 12 bis 14 seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, erhoben werden, die unter Ziff. 2 bezeichneten jedoch nur, solange der Nachlaß als solcher ganz oder theilweise noch

im Gerichtsbezirke vorhanden oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

23. Ist die Erfüllung eines Vertrages nur an einem bestimmten Orte möglich oder der Ort derselben in dem Vertrage ausdrücklich bezeichnet, so können bei den Gerichten dieses Ortes sowohl die Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages, als die auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung erhoben werden.

24. Kaufleute, welche ihre Hauptniederlassung außerhalb ihres Wohnsitzes haben, können wegen aller Ansprüche aus Handelssachen, desgleichen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen auch bei den Gerichten des Ortes belangt werden, wo sich diese Niederlassung befindet.

25. Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften, sowie Genossenschaften, welche an einem anderen Orte als dem ihrer Hauptniederlassung beziehungsweise ihres Sitzes Zweigniederlassungen oder Agenturen haben, von denen aus Geschäfte geschlossen oder vermittelt werden, können wegen aller Ansprüche an die Zweigniederlassung oder aus den von ihren Agenturen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften auch bei den Gerichten des Ortes belangt werden, wo sich die Zweigniederlassung beziehungsweise die Agentur befindet.

26. Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, können wegen aller auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse auch bei den Gerichten belangt werden, in deren Bezirk das Gut gelegen ist.

27. Klagen aus einer geführten Verwaltung können bei den Gerichten des Ortes angestellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Diese Gerichte sind ausschließend zuständig, wenn die Obrigkeit des Ortes die Verwaltung angeordnet hat.

28. Ansprüche der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände wegen ihrer Gebühren und Auslagen, desgleichen Ansprüche gegen solche Personen wegen zu viel erhaltenen Vorschusses müssen bei dem Gerichte geltend gemacht werden, wo die betreffende Streitsache anhängig war oder ist.

29. Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei den Gerichten des Ortes angebracht werden, wo die Handlung begangen worden ist.

Hat die Verübung der unerlaubten Handlung auf mehrere Orte sich erstreckt, oder ist die Handlung an einem Orte begonnen, an einem andern fortgesetzt oder vollendet worden, so steht dem Kläger zwischen den Gerichten dieser Orte die Wahl zu.

30. Klagen gegen den k. Fiskus wegen Verletzung der den Staatsdienern und ihren Hinterlassenen nach der IX. Verfassungsbeilage zustehenden Rechte können bei den Gerichten des Ortes, wo der betreffende Staatsdiener bei Erlassung der Verfügung angestellt war oder, falls er sich damals nicht mehr in Dienstesaktivität befunden hat, seinen Wohnsitz hatte, von Hinterlassenen eines Staatsdieners aber bei den Gerichten des letzten Wohnsitzes des Staatsdieners erhoben werden.

31. Gegenansprüche, die mit dem Klaganspruche in rechtlichem Zusammenhange stehen, oder zugleich den Gegenstand einer Einrede bilden, können bei dem Gerichte, bei welchem die Klage im ersten Rechtszuge anhängig ist, durch Widerklage verfolgt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche, welche selbst durch Vereinbarung nicht an das angerufene Gericht gebracht werden können.

Ansprüche aus Handelssachen, welche nicht unter Art. 7 Abs. 2 fallen, können im Wege der Widerklage vor den Bezirks- und Einzelngerichten nur durch Vereinbarung geltend gemacht werden, ausgenommen, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in statthafter Weise aus einer Handelssache Klage gestellt worden ist, in welchem Falle daselbst auch wegen anderer Handelssachen, ohne daß eine Vereinbarung erforderlich ist, Widerklage erhoben werden kann.

Ueberschreitet der durch gesetzlich zulässige Widerklage bei einem Einzelngerichte erhobene Anspruch die Grenzen der einzelngerichtlichen Zuständigkeit, so hat, wenn beide Klagen Handelssachen betreffen, das bezüglich des durch die Widerklage geltend gemachten Anspruches an sich zuständige Handelsgericht, in allen anderen Fällen das bezüglich dieses Anspruches an sich zuständige Bezirksgericht über beide zu entscheiden. Die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Widerklage gegen Widerklage findet nicht statt.

Die Entscheidung darüber, ob der mittels Widerklage verfolgte Gegenanspruch mit der Hauptklage in rechtlichem Zusammenhange stehe, kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

32. Ist gegen einen Inländer, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, oder gegen einen Ausländer Arrest verfügt worden,

so kann die Klage in der Hauptsache bei den Gerichten des Orts der Arrestverfügung erhoben werden.

33. Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, welche in solcher Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung durch verschiedene Gerichte nicht ohne Nachtheil erfolgen kann, sind, wenn eine Partei es beantragt, bei einem und demselben Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die eine Sache vor ein Bezirks- oder Einzelngericht, die andere dagegen vor ein Handels- oder Ehegericht gehört, es sei denn, daß die bezirks- oder einzelngerichtliche Zuständigkeit in den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 begründet ist, in welchem Falle beide Sachen beim Handelsgerichte zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig. Als solche sind insbesondere Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlaßten Kosten und über den Ersatz des durch den Prozeß weiter verursachten Schadens anzusehen.

Festsetzung der Zuständigkeit.

34. Ist die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte in derselben Sache streitig oder sind Rechtsstreitigkeiten der in Art. 33 Abs. 1 bezeichneten Art vor verschiedenen nicht im Unterordnungsverhältnisse stehenden Gerichten anhängig geworden, so ist jede Partei befugt, die Festsetzung der Zuständigkeit bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten gemeinsamen Obergerichte und beim Mangel eines solchen bei dem obersten Gerichtshofe mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

35. Die Vorstellung ist dem Gegentheile zuzustellen und sammt der Zustellungsurkunde und den zur Begründung des Gesuches erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Obergerichtes einzureichen.

Die Gegenpartei kann innerhalb fünfzehn Tagen nach der Zustellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen daselbst einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Obergericht nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist.

Das die Zuständigkeit festsetzende Erkenntniß wird durch den Staatsanwalt, — falls ein solcher am Gerichte nicht aufgestellt ist, durch den Gerichtsvorstand — den betreffenden Untergerichten mitgetheilt. Den Betheiligten ist durch den Gerichtsschreiber des als zuständig erkannten Gerichtes Kenntniß zu geben.

Gegen das Erkenntniß, welches die Zuständigkeit festsetzt, finden keine Rechtsmittel statt.

36. Das Obergericht kann auf Antrag des Gesuchstellers sofort nach Einreichung der Vorstellung vorbehaltlich der etwa gebotenen Vorsichtsverfügungen die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

37. Wird das Gesuch auf Festsetzung der Zuständigkeit verworfen, so hat das Obergericht zugleich über die dadurch veranlaßten Kosten zu entscheiden. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Entscheidung über sämmtliche bisher erwachsenen Kosten dem Endurtheile vorbehalten.

Alle auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Vereinbarter Gerichtsstand.

38. Im ersten Rechtszuge können die Parteien eine Streitsache durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auch an ein nicht zuständiges Gericht bringen.

Diese Vereinbarung ist unstatthaft:

1) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
2) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
3) bei Streitigkeiten über den Personenstand mit Ausnahme der Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder;
4) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
6) bei den in Art. 21, Art. 27 Abs. 2, Art. 28, 590 und 604 bezeichneten Klagen;
7) bei Anständen und Streitigkeiten im Vollstreckungs- und Gantverfahren;
8) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Appellations- oder Handelsappellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofes begründet werden soll;
9) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Handels- oder Ehegerichtes auf Streitsachen, welche nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, ausgedehnt werden will —

unbeschadet jedoch der Vereinbarung auf ein Handelsgericht in den in Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Handelssachen;

10) wenn für Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen ein Bezirks- oder Einzelngericht zuständig werden soll.

39. Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte sich vor dem nicht zuständigen Gerichte auf den Streit eingelassen hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit vorzuschützen.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelngerichts wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber ausdrücklich zu Protokoll erklären, nachdem der Richter sie über seine Unzuständigkeit belehrt hat.

In Versäumungsfällen gilt die Vereinbarung als abgelehnt.

Behinderung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

40. Behinderung des Richters findet statt:

1) in Sachen, in welchen er Partei oder regreßpflichtig ist;
2) in Sachen seiner wirklichen oder gewesenen Ehegattin;
3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind;
4) in Sachen seiner Pflegebefohlenen;
5) in Sachen, in welchen er als Anwalt, Bevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist oder war;
6) in Sachen, in welchen es sich um die Anfechtung oder Auslegung eines von ihm aufgenommenen oder bestätigten Aktes der nichtstreitigen Rechtspflege oder in einem höheren Rechtszuge um Anfechtung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung er als Richter mitgewirkt oder als Staatsanwalt Antrag gestellt hat.

41. Der Richter ist im Falle der Behinderung verpflichtet, sich jeder Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten und sofort dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben.

Ist der Gerichtsvorstand selbst behindert, so hat er dieses seinem Stellvertreter und in Ermangelung eines solchen demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches über eine ihn betreffende Ablehnung zu entscheiden haben würde.

Die von einem behinderten Richter nach Eintritt des Behinderungsgrundes vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nichtig.

42. Ein Richter kann wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Im letzteren Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

43. Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichts sind zusammen vorzubringen.

44. Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann nur so lange ausgeübt werden, als die Partei sich nicht vor dem abzulehnenden Richter in Verhandlungen eingelassen oder ein Gesuch an denselben gestellt hat.

Im weiteren Laufe des Verfahrens ist eine solche Ablehnung nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche sie begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was von dieser in Ermangelung anderweitiger genügender Bescheinigung eidlich zu erhärten ist.

45. Die Ablehnung eines Richters ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann.

Die Vorstellung muß die Thatsachen enthalten, welche die Ablehnung begründen. Zugleich sind die zu deren Bescheinigung dienenden Belege zu übergeben und die etwaigen weiteren Bescheinigungsmittel, deren Erhebung die Partei beantragt, anzuführen. Die Bescheinigung durch Eid ist unzuläßig.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat der Gesuchsteller der Gegenpartei von dem Gesuche Kenntniß zu geben.

46. Wird ein Mitglied eines Collegialgerichtes abgelehnt, so ist die Erklärung des Abgelehnten durch den Gerichtsvorstand einzuholen, welcher, soferne er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen, und, wenn dieses beschlußunfähig ist, die Sache dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen hat.

47. Die Vorstellung, mittels deren ein Mitglied eines Einzelngerichtes abgelehnt wird, ist von diesem Gerichte mit

der Erklärung des Abgelehnten an das vorgesetzte Bezirksgericht zur Entscheidung einzusenden.

Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist.

48. Die in Art. 46 und 47 erwähnte Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwaltes, wenn ein solcher an dem Gerichte angestellt ist.

Bezüglich der Eröffnung an das Untergericht und an die Betheiligten findet die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4 Anwendung.

49. Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung stattgibt, ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Gegen die Verwerfung des Gesuches kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden.

Auch hier gilt die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3.

50. Das Verfahren ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, tax- und stempelfrei. Im Falle der Zurückweisung des Gesuches hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Liegt dem Gesuche böse Absicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde, so ist der Gesuchsteller, nach Umständen dessen Gewalthaber, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu verfällen.

51. Von der Zeit an, wo der Richter von der Ablehnung amtliche Kenntniß erhält, hat er sich der weiteren Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten.

Handelt er dieser Vorschrift entgegen, so ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, das Verfahren nichtig.

Ist der abgelehnte Richter als Commissär mit der Vornahme eines Geschäftes beauftragt, welches als dringlich erscheint, so ist von dem Gerichtsvorstande ein anderer Commissär zur Aushilfe zu ernennen.

52. Die Art. 40—51 sind auch auf Gerichtsschreiber anzuwenden, jedoch tritt die in Art. 41 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 angedrohte Nichtigkeit der Prozeßhandlung nicht ein, wenn der Gerichtsschreiber als Protokollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist.

Wird ein Gerichtsschreiber eines Einzelngerichtes abgelehnt, so erfolgt die etwa erforderliche Entscheidung durch den Vorstand dieses Gerichtes oder dessen Stellvertreter, im Falle der Behinderung derselben durch das vorgesetzte Bezirksgericht.

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Vorstandes eines Einzelngerichtes oder seines Stellvertreters geht an das vorgesetzte Bezirksgericht.

53. Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten ist unstatthaft; doch können die Parteien in den hiezu geeigneten Fällen die Abordnung eines anderen Mitgliedes der Staatsanwaltschaft bei dieser selbst oder bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachsuchen.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit.

54. Die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung ist durch das vorgesetzte Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen zu verfügen, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Personen nicht vorhanden oder an dieser Ausübung gehindert sind oder die Verhandlung der Sache durch andere Umstände unmöglich gemacht ist.

Die Anordnung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwaltes, wenn ein solcher bei dem Gerichte aufgestellt ist. Ein Rechtsmittel findet hiegegen nicht statt.

Bezüglich der Eröffnung an die Untergerichte und an die Betheiligten gilt die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstückes.

Dienstliche Ersuchen und Aufträge.

55. Uebertragnng von richteramtlichen Handlungen durch Ersuchen an gleichgestellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte findet nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt.

Auch den von einem ausländischen Gerichte im Laufe eines bei demselben anhängigen Streites gestellten Ersuchen ist vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und der allenfalls durch Verordnung bestimmten Retorsionsmaßregeln zu entsprechen, wenn die Verfassung und die Gesetze des Königreichs nicht entgegenstehen, dem ersuchenden Gerichte in der Sache kein Eingriff in die Zu-

ständigkeit der bayerischen Gerichte zur Last fällt und die Kosten gedeckt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von dem beauftragten Richter sagt, ist auch von dem ersuchten zu verstehen.

Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege.

56. Beschwerden wegen Verzögerung der streitigen oder freiwilligen Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichtes und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Collegialgerichtes gerichtet sind, auch bei dem Vorstande dieses Gerichtes angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden verbunden werden, deren Verhängung, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem angerufenen Gerichtsvorstande auszusprechen ist.

Gegen diese Strafverfügung findet binnen 15 Tagen von der Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Weitere Rechtsmittel sind nicht zuläßig.

57. Verzögerungsbeschwerden gegen Appellationsgerichte, Handelsappellationsgerichte oder den obersten Gerichtshof, sowie gegen die Präsidenten dieser Gerichte sind bei dem Staatsministerium der Justiz einzubringen, von welchem in diesem Falle die in Art. 56 Abs. 2 und 3 bezeichneten Verfügungen auszugehen haben, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel Platz greift.

II. Hauptstück.

Parteien.

Befugniß, vor Gericht zu handeln.

58. Die persönliche Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu handeln, die Vertretung derjenigen Personen, welchen diese Fähigkeit mangelt, und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Prozeßführung ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu beurtheilen.

59. Bei Gefahr auf Verzug können auch Personen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben, oder als Vertreter eines Andern mit der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung nicht versehen sind, zum selbstständigen Handeln vor Gericht gelassen werden.

60. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind die gesetzlichen Vertreter der Parteien den selbstständigen Parteien gleichgestellt, und wie diese zu allen Prozeßhandlungen befugt.

61. Wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat sich über seine Befugniß hiezu, wenn sie nicht gerichtskundig ist, sowie über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung auszuweisen.

Ebenso haben andere Personen, welche eine besondere Bewilligung zur Prozeßführung bedürfen, die Ertheilung dieser Bewilligung darzuthun.

62. Der Mangel der in Art. 58 bezeichneten Erfordernisse der Prozeßführung ist in jeder Lage der Sache sowohl von Amtswegen als auf Anregung einer Partei zu beachten und hat, wenn er nicht im Laufe des Verfahrens innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist gehoben wird, Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeit nur mehr von den Parteien und zwar von derjenigen Partei, auf deren Seite der Mangel bestanden, nur so lange, als das Verfahren nicht von ihr nach Hebung des Mangels ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden ist, von der Gegenpartei aber nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Verhandlung zum angefochtenen Urtheile den Mangel angeregt hat.

Streitgenossenschaft.

63. Personen, die in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden.

Gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch statt, wenn gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

64. Streitgenossen stehen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß

die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenossen den andern ebensowenig nützen, als die Handlungen und Unterlassungen desselben den andern zum Nachtheil gereichen.

Für die Prozeßführung haben Streitgenossen, soweit für sie kein gesondertes Interesse besteht, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist dies bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so hat das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vertretung zu regeln.

In allen Fällen kann das Gericht die unterliegende Partei von den Mehrkosten entbinden, welche dadurch entstanden sind, daß die obsiegende Partei der Vorschrift des Abs. 2 nicht nachgekommen ist.

65. Ist die Führung des Rechtsstreites oder der Vollzug des Urtheils durch gemeinschaftliche Verhandlung mit mehreren Genossen bedingt, so kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite beiladen. Der beklagte Theil kann verlangen, daß der Kläger die übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen beilade, oder er kann deren Beiladung auch selbst bewirken.

Die Beigeladenen treten in das Verhältniß von Parteien und das Urtheil erhält gegen sie, auch wenn sie nicht erschienen sind, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wirksamkeit. Erfolgt die Beiladung erst im Laufe des Prozesses, so können sie ihre Rechte ohne Rücksicht auf die Prozeßlage geltend machen.

Intervention.

66. Ein Dritter ist berechtigt, in einem anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben zu interveniren:

1) wenn ihm ein selbstständiges, eine oder beide Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht (Hauptintervention);

2) wenn ein ihm zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist, oder ihm aus dem Unterliegen derselben ein rechtlicher Nachtheil erwachsen würde (Nebenintervention).

67. Der Hauptintervenient hat seinen Anspruch bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem zur Zeit der Intervention der Hauptstreit anhängig ist.

Die Hauptintervention ist als Klage zu betrachten und, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, nach den über Klagen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Ist das Urtheil in der Hauptsache von der Entscheidung der Intervention abhängig und ist gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, so hat die erstere bis zur rechtskräftigen Entscheidung der letzteren zu beruhen.

68. Der Nebenintervenient tritt einer der Parteien zu ihrer Unterstützung bei. Er muß die Sache in dem Stande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Intervention befindet.

Im Fortgange des Rechtsstreites ist er befugt, für die von ihm verbeistandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirksamkeit vorzunehmen.

Streitverkündung und Gewährschaftsklage.

69. Glaubt eine Partei, daß sie im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite wegen des Streitgegenstandes Gewährleistung oder Schadloshaltung von einem Dritten fordern könne, so kann sie diesem den Streit verkünden. Sie kann damit die Klage auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (Gewährschaftsklage) verbinden.

Das nämliche Recht steht unter den gleichen Voraussetzungen auch demjenigen zu, welchem der Streit verkündet wurde.

70. Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährschafts-Klage kann geschehen, solange dem Aufgeforderten nach der Lage des Rechtsstreites noch möglich ist, seine Angriffs- und Vertheidigungsmittel vollständig zu gebrauchen.

Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleistung oder Entschädigung, ausgenommen, wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet wurde oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwährenden unanfechtbar war.

Nimmt der rechtzeitig Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, so kann er den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit von Seiten des Auffordernden fehlerhaft geführt worden ist.

Betheiligt er sich am Streite, so erscheint er als Nebenintervenient.

Seine Betheiligung gilt nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet hat, einen Rückgriff gegen ihn habe.

71. Wer unter Streitverkündung mit der Gewährschaftsklage belangt wird, ist verbunden, darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Gewährschaft oder Schadloshaltung in Abrede stellt. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Hauptklage

nur erhoben wurde, um ihn vor einem andern als seinem ordentlichen Gerichte belangen zu können, oder ist das Gericht der Hauptklage nur durch Vereinbarung zuständig geworden, so kann er die Verweisung vor sein ordentliches Gericht verlangen.

Erfolgte die Streitverkündung erst im Rechtszuge der Berufung, so kann der Aufgeforderte die Verweisung der Gewährschaftsklage in die Vorinstanz oder auch vor sein ordentliches Gericht beanspruchen.

Gehört die Gewährschaftsklage nach Art. 2—7 vor ein anderes Gericht, so ist sie auf Antrag und, wenn das Gericht der Hauptsache auch nicht durch Vereinbarung zuständig werden kann, von Amtswegen an das zuständige Gericht zu verweisen, ausgenommen, wenn die Hauptsache bei einem Bezirks- oder Handelsgerichte anhängig ist und die Gewährschaftsklage im ersten Falle vor ein Einzelngericht, im zweiten Falle nach Art. 7 Abs. 2 vor ein Bezirks- oder Einzelngericht gehören würde.

72. Ueber die Gewährschaftsklage ist gleichzeitig mit der Hauptklage zu entscheiden, wenn dies nach der Lage der beiden Rechtsstreite möglich ist.

Die Entscheidung über die Hauptklage darf, abgesehen von den zur Streitverkündung und Gewährschaftsklage eingeräumten Fristen, durch die Gewährschaftsklage nicht aufgehalten werden und letztere ist in allen Fällen, welche eine Verzögerung mit sich bringen oder besorgen lassen, auf Antrag oder von Amtswegen zur gesonderten Verhandlung zu verweisen.

Beiladung.

73. Beiladung eines Dritten zu einem Rechtsstreite findet nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

Benennung des rechten Besitzers.

74. Der mit einer dinglichen oder dieser gleichzuachtenden Klage als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte kann, wenn er die Sache im Namen eines Andern besitzt, diesen dem Kläger benennen.

Erfolgt die Benennung erst nach Ablauf der zur Beantwortung der Klage gegebenen Frist, so hat der Beklagte die durch diese Verzögerung verursachten Kosten zu ersetzen.

75. Bestreitet der Kläger die Behauptung des Beklagten, so ist auf Antrag des letzteren die Beiladung des Benannten zur Abgabe seiner Erklärung anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Frist für die Beiladung und für die Abgabe der Erklärung

des Benannten zu bestimmen. Die Beiladung ist von dem Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu bewirken.

Die Benennung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung nicht stellt oder den Benannten in der vorgesetzten Frist nicht beiladet.

76. Gibt der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig zu, so kann der Kläger demungeachtet den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen, hat aber dann zu beweisen, daß dieser im eigenen Namen besitze.

Widerspricht der Benannte die Behauptung des Beklagten oder gibt er keine Erklärung ab, so kann der Beklagte den Streit allein fortsetzen oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von der Klage befreien.

Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

77. Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten gleich Anfangs oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden.

III. Hauptstück.

Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Vertreter vor Gericht.

78. Vor den Handels- und Einzelngerichten können die Parteien allein oder mit einem Beistande auftreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Parteiprozeß).

Bevollmächtigter oder Beistand kann Jeder sein, der die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln.

79. Im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten, dann bei dem obersten Gerichtshofe müssen die Parteien, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, sich durch Anwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vertretung kann bei dem obersten Gerichtshofe durch jeden bayerischen Advokaten, bei den übrigen in Absatz 1 genannten Gerichten nur durch die am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten geschehen.

In eigener Sache können Advokaten ihre Prozesse selbst führen. Die Prozesse des k. Fiskus können durch Fiskale geführt werden. Beides ist jedoch bei den Bezirks-, Appellations- und

Handels-Appellationsgerichten nur dann zuläßig, wenn der Advokat oder Fiskal am Sitze des betreffenden Gerichts seinen Wohnsitz hat.

Was das Gesetz über Prozeßhandlungen der Parteianwälte bestimmt, ist in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen von den Prozeßhandlungen der Fiskale und der in eigener Sache handelnden Advokaten zu verstehen.

80. Die mündliche Rechtsvertheidigung kann vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts auch von andern bayerischen Advokaten geführt werden.

Außerdem sind zur mündlichen Rechtsvertheidigung unter Beistand des aufgestellten Anwalts die Parteien und nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen und allgemeinen Ministerialverfügungen die geprüften Rechtspraktikanten zuzulassen. Das Gericht kann diesen Personen jedoch das Wort entziehen, wenn sie sich nicht fähig zeigen, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen, oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Haltung nicht bewahren.

81. Die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Gesetzeswege zu erlassende Advokatenordnung.

82. Die Gebühren der Advokaten für die in Art. 80 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvertheidigungen, sowie für ihre Dienstleistungen als Anwälte, dann als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten werden durch Verordnung bestimmt.

Gleiches gilt von den Gebühren der als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten beigezogenen Rechtspraktikanten.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

83. Wer im Parteiprozeß als Gewalthaber eines Andern auftritt, ist, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, zu keiner Prozeßhandlung zuzulassen, ehe er sich über seinen Auftrag durch Vorlage einer Vollmacht ausgewiesen hat.

84. Vertagung der Verhandlung findet zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes mit Zustimmung der Gegenpartei statt.

Auch ohne solche Zustimmung kann sie bewilligt werden:

1) wenn der als Gewalthaber Auftretende seinen Auftrag und

zugleich ein Hinderniß der rechtzeitigen Bereinigung des Vollmachtspunktes wahrscheinlich macht;

2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbessert werden kann.

85. Vollmachten können durch Notariatsakt oder durch Privaturkunde mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers ausgestellt werden.

Vollmachten, welche von einer Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer Körperschaft oder Stiftung ertheilt und in gehöriger Form gefertigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

86. Bei Vollmachten, welche im Auslande mittels Privaturkunde ausgestellt werden, genügt die Beglaubigung durch die bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat.

Ergeben sich Bedenken über die Aechtheit einer Vollmacht, welche von einem ausländischen Notare oder einer ausländischen Behörde aufgenommen oder beglaubigt, oder welche von einer ausländischen Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer ausländischen Körperschaft oder Stiftung ertheilt ist, so kann das Prozeßgericht auf Antrag der Gegenpartei die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen, nach Umständen der einschlägigen bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Konsulats verfügen.

87. Vollmachten sind in Urschrift oder in einfacher Abschrift, auf welcher der Gerichtsschreiber den befundenen Gleichlaut mit der vorgelegten Urschrift zu bestätigen hat, zu übergeben.

Ist eine Vollmacht, welche sich auf alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers oder doch über den einzelnen Rechtsstreit hinaus erstreckt, bei demselben Gerichte in einer anderen Sache bereits hinterlegt worden, so genügt die Bezugnahme darauf.

Der Widerruf einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht ist auf Begehren der Partei von dem Gerichtsschreiber auf der Urkunde selbst vorzumerken.

88. Wird der Auftrag bei einer Verhandlung ertheilt, so genügt die Beurkundung im Urtheilsbuche oder Protokolle.

89. Im Anwaltsprozesse bedarf der für eine Partei auftretende Advokat keines besonderen Nachweises der Bevollmächtigung.

Fiskale sind bei allen Gerichten durch ihr Amt bevollmächtigt.

90. Die Prozeßvollmacht gilt, soweit das Gesetz nicht specielle Ermächtigung fordert, für alle im Laufe des Rechtsstreites mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten vorkommenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch für alle thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers können von der mitanwohnenden Partei widerrufen oder berichtigt werden, soferne dies auf der Stelle geschieht.

91. Durch die Prozeßvollmacht ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

92. Specielle Ermächtigung ist außer den in besonderen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen erforderlich:

1) zur Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;
2) zum Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eides;
3) zur ausdrücklichen Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel;
4) zum gänzlichen Abstand vom Prozesse;
5) zum Empfang von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme jedoch der von dem Gegner zu bezahlenden Prozeßkosten.

Die Bestimmungen des Artikels 89 finden keine Anwendung auf Fälle, in welchen nach dem Gesetze spezielle Ermächtigung erforderlich ist.

Der Vorlage einer Vollmachtsurkunde zum Nachweise der speziellen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn die Partei bei der betreffenden Prozeßhandlung mit anwesend ist oder die bezügliche Prozeßschrift — falls diese der Gegenpartei zugestellt wird, die der letztern einzuhändigende Abschrift — mitunterzeichnet hat.

93. Die Vollmacht bleibt für die Erben und Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist, soweit in Wirksamkeit, als es sich um anhängige Rechtsstreite handelt.

94. Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, für seine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu sorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite sie geschehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung, im Anwaltsprozesse aber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts wirksam.

Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht.

95. Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Prozeßführung oder ohne die erforderliche spezielle Ermächtigung Prozeßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieser Handlungen, sowie der daraufhin ergangenen Entscheidungen Klage erheben.

Die Klage ist gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Hauptsache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Ist nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber für sie aufgetretenen Advokaten die Prozeßschriften selbst übergeben oder übersendet hat, oder hat übergeben oder übersenden lassen, so liegt ihr der Gegenbeweis ob, daß dieß nicht zum Zwecke der Prozeßführung geschehen sei.

96. Die Nichtigkeitsklage findet nicht statt, wenn die Partei die betreffende Prozeßhandlung nachträglich genehmigt, desgleichen, wenn sie die Entscheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeitsklage nur so lange erhoben werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

97. Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen wurde.

Das Verfahren in der Hauptsache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dies beantragt. Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeitsklage unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf diese Klage und der Verurtheilung zum Schadensersatze angemessene Fristen festzusetzen.

98. Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die angefochtene Handlung, sowie die etwa daraufhin ergangene Entscheidung zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder Entscheidung gestützten weiteren Verhandlungen und Entscheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Prozeßkosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

99. Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Gegenpartei im Hauptprozesse Schadensersatz zu leisten.

Ueberdieß kann er in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse festgesetzt.

100. Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, sind die unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entscheidungen sowohl auf Antrag der Gegenpartei als von Amtswegen zu vernichten, wenn der Mangel des erforderlichen Nachweises der Bevollmächtigung im Laufe des Verfahrens wahrgenommen und die Vollmacht oder doch die Genehmigung der vorgenommenen Handlungen innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nicht nachgetragen wird.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist auch in diesem Falle der Gegenpartei zum Ersatz der Kosten und Schäden verpflichtet.

Gerichtsvollzieher.

101. Die Zustellung der im Prozesse von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entscheidungen gehört, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen näheren Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Prozesses sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen ꝛc. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.

102. Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sind rechtlich nur wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweise spezieller Ermächtigung versehen oder die der Gegenpartei

eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung machen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letzteren Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich, im ersteren Falle hat er eine Abschrift der Vollmachtsurkunde mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen.

103. Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewaltbaber (Art. 95—100) finden bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Ist der angefochtene Gerichtsvollzieherakt nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirksgerichte des Orts zu erheben, wo der Akt errichtet wurde.

104. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disziplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieherordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

IV. Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

Prozeßkosten.

105. Während des Prozesses hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei

oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advokat oder Rechtspraktikant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

107. Für die Thätigkeit des Fiskals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwaltsprozesse die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advokaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

108. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

109. Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

110. Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Prozeßbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

111. Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpunkt zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Prozeßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

112. Versichert der Anwalt der obsiegenden Partei vor oder unmittelbar nach Verkündung des Urtheils, daß er die Kosten ganz oder zum größten Theile aus eigenen Mitteln bestritten habe, so ist derselbe im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte vorbehaltlich der Abrechnung mit seiner Partei allein und im eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen.

113. Im Anwaltsprozesse hat vor Ausfertigung des Urtheils der Anwalt der obsiegenden Partei ein specificirtes Kostenverzeichniß, soweit solches zum Zwecke der zum Vollzuge des Urtheiles erforderlichen Liquidation der Prozeßkosten nothwendig ist, nebst Akten und Belegen auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Ist auf verhältnißmäßige Theilung der Kosten erkannt, so ist die Gegenpartei aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gleiches zu thun.

Die Prüfung der Verzeichnisse und die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied, welches zum Urtheile mitgewirkt hat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der Gerichts-Vorstand. Der die Kosten festsetzende Beschluß ist auf das Verzeichniß selbst zu setzen und bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, wo die Betheiligten Einsicht davon nehmen können.

Die mit dem Kostenverzeichnisse eingereichten Akten und Belege werden nach Festsetzung der Kosten zurückgegeben.

Der Betrag der liquidirten Kosten ist in den Urtheilsatz selbst aufzunehmen. Hat im Falle des Absatz 2 die Gegenpartei

der an sie ergangenen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so sind deren Kosten bei Ausfertigung des Urtheiles nicht zu berücksichtigen.

War vor Ausfertigung des Urtheils ein Kostenverzeichniß nicht oder nicht von allen Betheiligten eingereicht worden, so kann die säumige Partei zwar ihre Kosten auch noch später festsetzen lassen und eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Festsetzung verlangen, es können aber die dadurch erwachsenden besonderen Kosten der Gegenpartei nicht aufgerechnet werden.

114. Die Kostenfestsetzung kann von den Parteien, soweit nicht über einzelne Ansätze contradiktorisch verhandelt wurde, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen von Zustellung des betreffenden Urtheils oder Beschlusses angefochten werden.

Der Einspruch erfolgt durch Zustellung eines die Beschwerden bezeichnenden Anwaltsaktes an den Anwalt der Gegenpartei oder an diese selbst, wenn für sie ein Anwalt nicht aufgestellt ist. Ein schriftliches Vorverfahren findet in der Sache nicht statt und gegen die Entscheidung ist kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig.

115. Im Parteiprozeß sind die Kosten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Urtheile festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit nicht die betreffende Gebührenordnung Maß gibt, nach freiem Ermessen des Richters.

Gegen die Kostenfestsetzung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt.

116. Wo das Gesetz vorschreibt, daß die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens nicht eher statthaft sei, als bis der Gegenpartei die ihr bisher verursachten Kosten ersetzt sind, hat, wenn dieser Ersatz dadurch gehindert wird, daß die zu dessen Empfang berechtigte Partei die Festsetzung der Kosten verzögert oder deren Angabe verweigert, das Gericht hiezu auf einfache Vorstellung des Betheiligten eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Erhebung der neuen Klage beziehungsweise die Fortsetzung des Verfahrens gestattet wird.

117. Die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten richten sich in Ermangelung eines wirksamen anderweitigen Uebereinkommens auch der eigenen Partei gegenüber nach der Gebührenordnung.

In wie weit ein solches Uebereinkommen zulässig und wirksam ist, bestimmt die Advokatenordnung.

118. Der eigenen Partei gegenüber haben Anwälte, Beistände und Bevollmächtigte ihre Forderung für Gebühren und Auslagen auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

Im Anwaltsprozesse können die Anwälte ihre Forderungen für Gebühren und Auslagen auch dadurch beitreiben, daß sie dieselben auf Grund der Gebührenordnung gerichtlich feststellen lassen und hiefür einen Vollstreckungsbeschluß gegen ihre eigene Partei erwirken.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der Art. 113 und 114 unter nachstehenden Abweichungen Anwendung:

1) auf dem Kostenverzeichnisse hat der Anwalt die erhaltenen Kostenvorschüsse anzugeben und zu beantragen, daß sein Guthaben auf Grund der Gebührenordnung festgestellt und hiefür ein Vollstreckungsbeschluß gegen seine Partei erlassen werde;
2) der Gerichtsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat das Kostenverzeichniß zu prüfen, das Guthaben des Anwalts festzustellen und hiefür den beantragten Vollstreckungsbeschluß zu erlassen;
3) der Einspruch kann auch durch Gerichtsvollzieherakt erfolgen und die Einspruch erhebende Partei braucht keinen Anwalt aufzustellen;
4) über den Einspruch wird ohne schriftliches Vorverfahren verhandelt und entschieden.

Entschädigungen.

119. Wird von einer Partei der Ersatz eines ihr außer den Prozeßkosten durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten weiteren Schadens beansprucht, so hat das mit der Sache befaßte Gericht, beziehungsweise das Vollstreckungs-Gericht, auch hierüber zu erkennen.

Erhellt der Schaden aus den vorliegenden Umständen oder ist derselbe genugsam bescheinigt, so kann das Gericht den Betrag des zu leistenden Ersatzes sofort nach freiem Ermessen festsetzen.

Erforderlichen Falles ist der Entschädigungsanspruch zur nachträglichen besonderen Liquidation zu verweisen.

Sicherheitsleistung.

120. Der als Kläger auftretende Ausländer muß vorbehaltlich besonderer Staatsverträge dem inländischen Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit leisten, ausgenommen:

1) wenn die Klage in Folge einer Aufforderungsklage gestellt wurde;
2) wenn die Klage die Aufhebung einer gegen den Kläger ergangenen Vorsichtsverfügung oder eines gegen ihn auf Grund

einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens zum Gegenstande hat;

3) bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländische öffentliche Urkunden gestützten Anspruch;

4) bei Widerklagen;

5) in Handels- und Wechselsachen, sowie bei Klagen aus kaufmännischen Anweisungen;

6) bei Liquidationen im Gantverfahren.

Die Sicherheitsleistung kann im ersten Rechtszuge nur für die Kosten dieses Rechtszuges gefordert werden. In einem höheren Rechtszuge kann die Sicherheitsleistung für die Kosten desselben nur gefordert werden, wenn das Rechtsmittel von dem Kläger eingelegt worden ist, dann aber ohne Unterschied, ob sie in einem früheren Rechtszuge gefordert werden konnte und ob sie gefordert wurde oder nicht.

121. Zeigt sich im Laufe des Rechtszuges, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, oder verliert der Kläger erst im Laufe des Rechtszuges seine Eigenschaft als Inländer, so kann nachträglich die Ergänzung, beziehungsweise Bestellung der Sicherheit verlangt werden.

122. Der Antrag auf Sicherheitsleistung ist auf eine bestimmte Summe zu richten. Soweit sich die Parteien über den Betrag der zu leistenden Sicherheit und über die Frist zur Sicherheitsleistung nicht vereinigen, hat das Gericht Beides nach freiem Ermessen festzusetzen.

123. Die Sicherheit muß in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft durch gerichtliche Hinterlegung des Betrages in baarem Gelde, in bayerischen Staatspapieren oder in sonstigen durch Verordnung für zuläßig erklärten Werthpapieren geleistet werden. Der Werth der Papiere ist nach dem Tageskurse zu berechnen.

Wird die Sicherheit geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgestellte Bescheinigung zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit in der dafür bestimmten Frist nicht geleistet, so ist auf Antrag des Beklagten der Kläger als von der Klage beziehungsweise dem Rechtsmittel abstehend zu erachten und zur Erstattung der verursachten Prozeßkosten zu verurtheilen.

124. Gegen die bezüglich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ergehenden Entscheidungen ist außer dem Falle des Art. 123 Abs. 3 ein selbstständiges Rechtsmittel nicht zuläßig.

125. Wird im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entschieden oder erfolgt eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage, so kann das Gericht bei vorliegender genügender Bescheinigung der Wider- oder Nachklage zugleich verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Leistung einer Sicherheit stattfinden dürfe. Das Gericht bestimmt in diesem Falle den Betrag der zu leistenden Sicherheit, welcher jedoch den zuerkannten Werth nicht übersteigen darf.

Handelt es sich um eine Nachklage, so ist zugleich eine Frist für die Verfolgung derselben unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichtes auf die Sicherheitsleistung festzusetzen.

126. Die in Artikel 125 bezeichnete Sicherheitsleistung kann geschehen:

1) durch Hinterlegung der festgesetzten Summe in der in Art. 123 Abs. 1 bezeichneten Weise;
2) durch Hinterlegung eines sonstigen angemessenen Faustpfandes;
3) durch Hypothekbestellung auf inländische Liegenschaften;
4) durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen;
5) dadurch, daß die obsiegende Partei dem Wider- oder Nachkläger gestattet, den hiezu erforderlichen Theil seiner im Haupt- oder Vorprozesse festgestellten Schuld gerichtlich zu hinterlegen.

127. Macht der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete von der Bestimmung des Art. 126 Ziff. 5 Gebrauch, so hat er seine desfallsige Erklärung, soferne sie nicht sofort bei Verkündung des betreffenden Urtheils abgegeben und im Urtheilsbuche beurkundet worden ist, der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlichen Summe (Art. 123 Abs. 1) geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgefertigte Bescheinigung zustellen zu lassen, worauf ein weiteres Verfahren nicht stattfindet.

In jedem anderen Falle hat der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete der Gegenpartei seine Erklärung darüber, wie er die Sicherheit leisten wolle, unter dem Anerbieten der Mittheilung der Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel zustellen zu lassen.

Mit dieser Erklärung ist die Vorladung in eine Sitzung, welche erforderlichen Falles durch den Gerichts- beziehungsweise den Senatsvorstand auf Ersuchen bestimmt wird, zu verbinden, damit in dieser, falls die Gegenpartei sich nicht vorher mit dem Anerbieten zufrieden erklärt, ohne weiteres Vorver-

fahren über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel entschieden werde.

Das Gericht kann die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

128. Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat sich dieser in einer Notariatsurkunde über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Einem solchen Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

129. Gegen die gemäß Artikel 125 u. 127 über den Anspruch auf Sicherheitsleistung und über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangenen Urtheile sind selbstständige Rechtsmittel zuläßig.

Ist die als zulänglich erkannte Sicherheit geleistet, so wird durch Einspruch oder Berufung gegen die betreffende Entscheidung die einstweilige Vollstreckung des auf die Haupt- oder Vorklage erfolgten Urtheils nicht ausgeschlossen.

130. Die Bestimmungen der Art. 125—129 finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen wegen Wiedererstattung eines Streit- oder Exekutionsgegenstandes oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden Sicherheit zu leisten ist.

131. Legen die Gesetze eines auswärtigen Staates den vor den dortigen Gerichten klagenden bayerischen Staatsangehörigen eine ausgedehntere Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auf, als in den Art. 120—130 bestimmt ist, so unterliegen Angehörige dieses Staates, wenn sie vor bayerischen Gerichten klagend auftreten, der gleichen Verpflichtung.

Gerichtliche Hinterlegung.

132. Die Bestimmungen darüber, wie in den Fällen, für welche die gerichtliche Hinterlegung von Geld oder anderen Sachen gesetzlich angeordnet oder gestattet ist, diese Hinterlegung stattzufinden hat, sowie über die Aufbewahrung und die Wiederaushändigung der hinterlegten Gelder und Sachen werden, soweit das Gesetz eine Vorschrift nicht enthält, im Verordnungswege erlassen.

Insbesondere kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Betheiligten die von ihnen zu hinterlegenden Gelder bei den in der Verordnung bezeichneten öffentlichen Kassen, Banken oder

ähnlichen Anstalten einzuzahlen und bei Gericht nur die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung zu hinterlegen haben.

Armenrecht.

133. Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint.

Auch Ausländern kann das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

134. Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
2) von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziffer 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatskasse vorgeschossen.

135. Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, und zwar vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 141 für jeden Rechtszug besonders ertheilt.

Bei Vollstreckungen wird das Armenrecht von dem Vollstreckungsgerichte ertheilt.

136. Ist bei dem Gerichte, welches das Armenrecht zu ertheilen hat, ein Staatsanwalt aufgestellt, so ist das Gesuch um Ertheilung des Armenrechts unter Vorlage aller auf den Gegenstand bezüglichen Aktenstücke und sonstigen Behelfe schriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte anzubringen.

137. Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung in Würdigung der Thatsachen und Beweisbehelfe oder des Rechtspunktes für muthwillig, so hat er dies dem Nachsuchenden zu eröffnen.

Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung als muthwillig nicht betrachtet werden könne, so hat er das Gesuch nebst den Erhebungen über die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden an das Gericht abzugeben und zu-

gleich die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Ertheilung des Armenrechts aus der Prüfung des behaupteten Anspruchs oder der beabsichtigten Vertheidigung kein Hinderniß entgegenstehe.

138. Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasselbe, wenn die Vermögenslosigkeit nachgewiesen ist. Hiebei ist der muthmaßliche Kostenaufwand in Anschlag zu bringen und die Fähigkeit zur Bestreitung dieses Aufwandes nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe, ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu bemessen.

Sind Ersetzungen in dieser Beziehung nothwendig, so werden die desfallsigen Anordnungen des Gerichts von dem Staatsanwalte vollzogen.

Von dem gefaßten Beschlusse hat der Staatsanwalt dem Nachsuchenden Kenntniß zu geben.

Gegen den Beschluß finden Rechtsmittel nicht statt.

139. Wird nach Ertheilung des Armenrechts die Sache nicht von einem am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so hat der Gerichtsvorstand sofort zur Vertretung einen dieser Advokaten zu bezeichnen. Diese Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Prozeßvollmacht.

Für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte werden die Gerichtsvollzieher und Notare, wenn die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, von dem Vorstande dieses Gerichts, andernfalls von dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, bezeichnet.

140. In den zur Zuständigkeit eines Gerichtes, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, gehörigen Sachen ist das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Gerichte selbst anzubringen und steht diesem die Instruktion und Entscheidung zu. Die Bestimmungen des Art. 139 Abs. 1 finden im Anwaltsprozesse, die Bestimmungen des Art. 138 Abs. 4 und Art. 139 Abs. 2 sowohl in diesem als im Parteiprozesse Anwendung.

141. Die Ertheilung des Armenrechts gilt auch für die höhere Instanz, wenn die Sache in Folge eines von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittels dahin gelangt. Dem Vorstande des Obergerichtes stehen bezüglich der Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare dieselben Befugnisse zu, als wenn das Armenrecht von diesem Gerichte ertheilt worden wäre.

142. Das Armenrecht kann jederzeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder weggefallen sind.

In allen Fällen erlischt das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

143. Kömmt die Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt worden sein, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeschossenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des Armenrechtes durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen hat.

Ueber das Vorhandensein der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und die daraus sich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig ist, falls aber der Rechtsstreit beendigt ist, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerst ertheilt wurde. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Sitzung auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwaltes oder selbst von Amtswegen.

144. Im Falle des Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei sind der k. Fiskus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beisatz im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für sich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug setzen zu lassen.

145. Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruktion der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Strafen.

146. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuches oder der Advokatenordnung gegen Advokaten verhängten Geldstrafen fallen dem Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zu.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuches oder der Gerichtsvollzieherordnung gegen Gerichtsvollzieher verhängten Geldstrafen sind zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher oder ihrer Hinterlassenen zu verwenden.

Alle übrigen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuches verhängten Geldstrafen sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 864

Abs. 5 durch Verordnung für die Advokaten, die Gerichtsvollzieher oder die bei den Gerichten angestellten niederen Bediensteten oder deren Hinterbliebene zu verwenden.

147. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuches verhängten Geldstrafen sind in gleicher Weise wie die von den Strafgerichten ausgesprochenen Geldstrafen beizutreiben.

Sie sind in Arreststrafen umzuwandeln, wenn ihre gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten dargethan ist.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, unter Anwendung des im Polizeistrafgesetzbuche festgesetzten Maßstabes. Der Arrest wird als Civilstrafe auf Betreiben des Staatsanwaltes vollzogen.

Bei den Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht angestellt ist, hat die Umwandlung von Amtswegen, der Vollzug des Arrestes aber auf Betreiben des Gerichtsvorstandes zu geschehen.

In wie fern bezüglich derjenigen Geldstrafen, welche als Vollstreckungsmittel in Anwendung kommen, eine Abweichung von diesen Vorschriften einzutreten hat, ist in Art. 864 bestimmt.

Der Verurtheilte ist jederzeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letzteren frei zu machen.

V. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

148. Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht.

Kinder und solche Personen, welche in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen, haben keinen Zutritt.

149. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann beschränkt werden, wenn Aergerniß oder Gefährdung des öffentlichen Friedens zu besorgen ist.

Das Gericht beschließt hierüber auf Antrag oder von Amtswegen, ohne daß gegen den Beschluß ein Rechtsmittel stattfindet.

Wenn die Oeffentlichkeit beschränkt ist, kann jede Partei außer ihrem Gewalthaber drei Personen ihres Vertrauens zur Seite behalten. Andere Personen sind ausgeschlossen.

Leitung der Verhandlung.

150. Der Vorsitzende oder Einzelnrichter leitet die Verhandlung.

Er eröffnet und schließt die Sitzung, ertheilt das Wort, vernimmt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen und spricht das Urtheil aus.

Sitzungspolizei.

151. Der Vorsitzende oder Einzelnrichter handhabt die Sitzungspolizei.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden und zu unterdrücken.

Er ist befugt, Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungssaale entfernen und bei besonders erschwerenden Umständen bis auf vierundzwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Parteien, Beistände und Gewalthaber, welche sich ungebührlich betragen, werden vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung verwiesen. Fügen sie sich seiner Mahnung nicht, so kann das Gericht die Verhandlung auf ihre Kosten vertagen oder ihre Entfernung aus dem Sitzungssaale anordnen, auch eine sofort vollstreckbare Arreststrafe bis zu 24 Stunden gegen sie erkennen. In den beiden letzteren Fällen wird in der Sache selbst in gleicher Weise verfahren, als wenn sie sich freiwillig während der Verhandlung entfernt hätten.

Macht sich ein als Beistand oder Gewalthaber oder zur Ausführung der mündlichen Rechtsvertheidigung zugezogener Advokat solcher Ungebühr schuldig, so kann er vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung gemahnt werden. Fügt er sich dieser Mahnung nicht, so kann die Vertagung der Verhandlung auf seine Kosten erfolgen.

Die Bestrafung des Schuldigen und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 5 nach den Bestimmungen der Advokatenordnung.

Gegen die in Abs. 3 bis 5 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In allen Fällen bleibt die etwa veranlaßte strafrechtliche Einschreitung vorbehalten.

152. Wurde in der öffentlichen Sitzung eine Handlung, wegen welcher strafrechtliche Einschreitung angezeigt ist, begangen,

so hat das Gericht dieselbe durch Protokoll festzustellen und dieses dem Staatsanwalte zu übersenden. In Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Thäter in Untersuchungshaft genommen werden kann oder provisorische Festnahme durch die Polizeibehörde gestattet ist, kann das Gericht zugleich die provisorische Festnahme verfügen. Der Festgenommene muß ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalt, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorgeführt werden.

153. Die in Art. 150 bis 152 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten haben auch Gerichtsmitglieder, von welchen außerhalb der Sitzung Amtshandlungen vorgenommen werden.

Was in den angeführten Artikeln bezüglich der Sitzung und des Sitzungssaales bestimmt ist, gilt in diesem Falle von den durch das Gerichtsmitglied vorzunehmenden Amtshandlungen und dem Orte, wo sie vorgenommen werden.

Fragerecht.

154. Der Vorsitzende oder Einzelnrichter hat durch sachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erholen, welche zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen oder sonst zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlich scheinen. Mit seiner Erlaubniß können auch die übrigen Gerichtsmitglieder, sowie die Parteien und deren Gewalthaber oder Beistände unmittelbar Fragen stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Persönliches Erscheinen der Parteien.

155. Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu vernehmen, so kann ihr persönliches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden.

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnortes der Partei anordnen. Die Gegenpartei ist in diesem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen. Sie kann bei der Vernehmung sich vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

156. Welche Folgen in Bezug auf die Feststellung des Sachverhaltes die Verweigerung der Antwort auf gestellte Fragen und im Falle des Art. 155 das Nichterscheinen nach sich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

157. Die Verbindung mehrerer bei einem Gerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen oder zwischen denselben Parteien obschweben, kann auf Antrag und selbst von Amtswegen angeordnet werden, so oft dies im Interesse der Parteien gelegen oder der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint.

Ebenso kann in einem Rechtsstreite die Trennung der Verhandlung über einzelne Streitpunkte oder einzelnen Parteien gegenüber verfügt werden, wenn hiedurch eine zweckmäßige Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten ist.

Eine Widerklage, die nicht schon mit der Vernehmlassung auf die Hauptklage verbunden wurde, darf nur dann gleichzeitig mit dieser verhandelt werden, wenn dadurch die Verhandlung der Hauptklage keine Verzögerung erleidet.

In allen Fällen steht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere Streitpunkte einzutreten hat.

Rechtsmittel finden gegen die gemäß Abs. 1 bis 4 erlassenen Verfügungen nicht statt.

Schluß der Verhandlung.

158. Das Gericht kann den Schluß der Verhandlung verfügen, wenn es die Sache für hinlänglich aufgeklärt erachtet; doch darf einer Partei, gegen welche, seitdem sie zuletzt das Wort hatte, neue Thatsachen oder neue Rechtsgründe vorgebracht worden sind, das Wort zur Erwiderung nicht versagt werden.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

159. In wie weit die Staatsanwaltschaft bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken hat, bestimmt das Gesetz.

160. In dem Verfahren vor den Bezirks- und Appellationsgerichten ist der Staatsanwalt in folgenden Fällen befugt, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und, wenn er es im öffentlichen Interesse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet, nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vorzutragen:

1) bei Streitigkeiten über den Personenstand;
2) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) bei Streitigkeiten der unter Vormundschaft oder Vermögenscuratel stehenden physischen Personen, dann wenn die Curatel einer vacanten Erbschaft betheiligt ist;
4) bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Entschädigungsansprüchen aus Amtshandlungen dieser Personen;
6) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
7) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
8) bei Verhandlungen über die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen gerichtlichen Entscheidung;
9) bei den in Art. 590 und 604 bezeichneten Klagen;
10) in Vollstreckungs- und Gantsachen.

Nachdem der Staatsanwalt gesprochen hat, darf den Parteien das Wort nur gegeben werden, um Thatsachen zu berichtigen oder auf neue Rechtsgründe zu antworten.

Gerichtssprache.

161. Alle Eingaben an die Gerichte, ferner die bei Gericht aufgenommenen und die von Anwälten oder Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden und Schriften müssen bei Strafe der Nichtbeachtung in deutscher Sprache verfaßt sein.

Werden Urkunden vorgelegt oder zugestellt, welche in einer fremden Sprache verfaßt sind, und liegt eine von einem verpflichteten Uebersetzer herrührende Uebertragung nicht vor, so kann das Gericht die Herstellung einer solchen auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

Bei den Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden. Für Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist ein verpflichteter Dolmetscher beizuziehen.

162. Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittelst der Schrift zu verhandeln; auf demselben Wege sind an Taube, welche lesen können, die Fragen zu stellen und von Stummen, welche des Schreibens kundig sind, die Antworten zu erholen.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen findet auch bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen die Beiziehung eines verpflichteten Dolmetschers statt.

163. Die Ernennung und Verpflichtung der Uebersetzer und Dolmetscher geschieht, soweit solche bei dem Gerichte nicht ständig aufgestellt, die ständig aufgestellten verhindert oder Ablehnungsgründe, welche der Gerichtsvorstand erheblich findet, gegen sie vorgebracht sind, durch diesen oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied.

Uebersetzer und Dolmetscher, deren Verwendung bei einem durch einen beauftragten Richter vorzunehmenden Geschäfte nothwendig wird, hat dieser zu ernennen und zu verpflichten.

Parteivorträge.

164. Die Parteien sind verbunden, die Thatsachen der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen genau erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet und hat die Aufforderung des Richters zu einer bestimmten und erschöpfenden Erklärung keinen Erfolg gehabt, so können jene Thatsachen nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

Schriftsätze.

165. Die Schriftsätze der Anwälte (Anwalts-Akte) haben zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Schriftsatzes als Klage, motivirter Antrag u. s. w.;
2) die Anführung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
3) die allgemeine Bezeichnung des Streitgegenstandes;
4) die Benennung des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt werden soll;
5) das Gesuch der Partei und dessen Begründung;
6) die Unterschrift des Anwalts.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so bedarf es einer Wiederholung der einmal geschehenen Aufzählung in den folgenden Schriftsätzen nicht.

Das Gesuch muß sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit als der Größe des Verlangten in der Haupt- und so viel möglich auch in der Nebensache genau bestimmt sein.

Die thatsächliche und, wo eine solche überhaupt nöthig, auch die rechtliche Begründung ist in den Schriftsätzen nur in bündiger Kürze vorzutragen.

Protokolle.

166. Protokolle sind so einzurichten, daß sie Zeit und Ort der Handlung und die Namen der dabei mitwirkenden oder als betheiligt anwesenden Personen enthalten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der erwähnten Personen, wo möglich bei der Handlung selbst aufzunehmen und sowohl von den Betheiligten als von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vor der Unterschrift ist das Protokoll zu verlesen und hievon, sowie von der erfolgten Genehmigung darin ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Verweigert ein Betheiligter die Genehmigung oder die Unterschrift, bedient er sich eines Handzeichens oder hat die Aufnahme des Protokolles nicht bei der Handlung selbst geschehen können, so ist dies gleichfalls anzugeben.

Das abgeschlossene Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und, wenn es aus mehreren Bogen besteht, der diese verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften bestimmt das Gesetz.

167. In Protokollen darf nichts überschrieben, zwischen den Zeilen eingeschaltet oder radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Randbemerkungen, sowie jene Abänderungen oder Zusätze, welche erst nach der Unterschrift gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

168. In wie ferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Art. 166 u. 167 ganz oder theilweise als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falles überlassen.

Gerichtsakten.

169. Die Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsakten werden, so weit hierüber nicht das Gesetz bestimmt, im Verordnungswege erlassen.

170. Von den Gerichtsakten hat der Gerichtsschreiber unter Beaufsichtigung Einsicht zu gestatten und gegen Bezahlung

der Gebühren die verlangten Abschriften und Auszüge zu ertheilen. Doch ist dritten Personen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von Protokollen, welche in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommen wurden, von den in solchen Sitzungen erlassenen Entscheidungen und von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstandes Einsicht zu gestatten oder Auszug zu geben. Die Ermächtigung ist nur dann zu ertheilen, wenn ein rechtliches Interesse bescheinigt wird.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe zu Entscheidungen, die Berichte an höhere Stellen, sowie Aktenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen weder Parteien noch dritten Personen mitgetheilt werden.

Parteiakten.

171. Die Parteiakten, welche sich aus den wechselseitig mitgetheilten Aktenstücken und aus den Urkunden bilden, von denen die Partei Gebrauch gemacht hat oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze Gebrauch machen will, sind stets vollständig und geordnet zu erhalten, und sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, als jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch von den wechselseitig zugestellten Aktenstücken im Falle des Verlustes der eigenen Aktenstücke Abschriften gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

Mittheilung von Urkunden.

172. Im Anwaltsprozesse können die Parteien gegenseitig die Mittheilung ihrer Parteiakten verlangen.

Gleiches gilt von den in der Sache ergangenen Entscheidungen, aufgenommenen Protokollen und sonstigen gerichtlichen Akten, die sich in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift im Besitze einer Partei befinden, dem Gegentheil aber nicht zugestellt sind.

So lange dem Begehren auf Mittheilung der in Abs. 1 und 2 erwähnten Urkunden nicht entsprochen ist, besteht keine Verpflichtung, auf die Verhandlung einzugehen. Auch hat das Gericht auf Antrag der Partei, welche die Mittheilung vergeblich begehrte, dem Anwalte der Gegenpartei und zwar, wenn der Antrag nicht in der Sitzung bei der Verhandlung oder sofort nach dem Aufruf der Sache gestellt wurde, durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß zur Mittheilung eine kurze Frist vorzusetzen. Erfolgt die Mittheilung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig, so darf von den noch nicht mitgetheilten Urkunden bei der Verhandlung nur mit Zustimmung der Partei, an welche die

Mittheilung zu geschehen hatte, Gebrauch gemacht werden; auch ist letztere befugt, sich von den betreffenden Urkunden auf Kosten des Gegners Ausfertigungen oder Abschriften, soweit dies ausführbar, geben zu lassen.

Will eine Partei von einer in ihrem Besitze befindlichen Urkunde, worauf sie in ihren Schriftsätzen keinen Bezug genommen hat, bei einer Verhandlung Gebrauch machen, so hat sie diese Urkunde vor der Verhandlung der Gegenpartei auch ohne Aufforderung mitzutheilen, widrigenfalls auf Antrag der letzteren die Vertagung der Sache, nach Umständen auf Kosten des Säumigen, und selbst die Ausschließung der Urkunde von der betreffenden Verhandlung verfügt werden kann.

173. Die Mittheilung der Urkunden kann von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei geschehen. Jedem Aktenhefte ist ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen Urkunden beizufügen.

Ist die Frist zur Einsichtnahme nicht bei der Mittheilung durch den Inhaber der Urkunden oder durch gerichtliche Anordnung erweitert worden, so beträgt sie drei Tage vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung oder der Kundmachung der geschehenen Hinterlegung. Findet die Verhandlung noch vor Ablauf der Frist statt, so muß die Rückgabe jedenfalls vor der Verhandlung erfolgen.

174. Erfolgt die Rückgabe der von Hand zu Hand mitgetheilten Urkunden nicht rechtzeitig, so ist der säumige Anwalt auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei und Vorlage der Empfangsbescheinigung ohne weitere Verhandlung von dem Gerichte in geheimer Sitzung zur sofortigen Rückgabe der Urkunden und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Verurtheilte kann das Erkenntniß innerhalb einer unerstreckbaren Frist von vierundzwanzig Stunden von der Zustellung an mit Einspruch anfechten, über welchen in einer sofort anzuberaumenden Sitzung ohne weiteres Vorverfahren zu verhandeln ist. Unterliegt der Verurtheilte hiebei, so kann ihn das Gericht außerdem noch in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden verfällen.

Soweit das Erkenntniß die Rückgabe der Urkunden betrifft, ist es mittels Personalhaft vollstreckbar.

175. Durch die Vorschriften der Art. 172—174 werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Mäkler nicht berührt.

Klagen gegen den kgl. Fiskus.

176. Ansprüche gegen den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen.

Die betreffenden Verwaltungsstellen haben über derlei Gesuche den Betheiligten die Empfangsscheine ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Doppelklage.

177. Haben, wo dieß nach der Natur der Klage zulässig ist, beide Theile dieselbe Klage gegenseitig gestellt, so ist diejenige Partei als Kläger zu betrachten, deren Klage zuerst zugestellt wurde.

Ist dies ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

Klagenhäufung.

178. Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Thatsachen oder Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, soferne für sämmtliche Ansprüche das Gericht zuständig und die vom Kläger gewählte Prozeßart zulässig ist.

Wirkung der Klagzustellung.

179. Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere Ladung ergeht, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem anderen Gerichte einläßt;
2) die Zuständigkeit des Gerichts für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung;
3) der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdies treten alle nach bürgerlichen Gesetzen an die Klageanmeldung, die Vorladung oder Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst, wie die Versetzung des Beklagten in Verzug oder bösen Glauben, das Verbot einseitiger Neuerung u. s. w., mit der Zustellung der Klage ein.

Die Wirkungen der Klagzustellung werden durch die endliche Entscheidung der Sache im ersten Rechtszuge, so lange diese Entscheidung die Rechtskraft nicht beschritten hat, nicht unterbrochen.

Klagänderung.

180. Der Beklagte kann sich Aenderungen widersetzen, welche nach der Vernehmlassung in dem Gegenstande der Klage, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuches vorgenommen werden.

181. Nachträge, welche nur die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Namen oder Zahlen zum Gegenstande haben, sind als Aenderung der Klage nicht zu betrachten.

Gleiches gilt, wenn die Erhöhung der Forderung sich nur als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen der Klage darstellt.

182. Die Bestimmung des Art. 180 findet keine Anwendung, wenn die Forderung eines Mehrbetrags keinen Anlaß zu einer neuen, von dem Inhalte der Klagbeantwortung wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält oder statt der ursprünglich geforderten Sache wegen der Veräußerung oder wegen des Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Ebenso kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zusätze vervollständigt werden, welche Punkte betreffen, die mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Nebenansprüche an Früchten, Zinsen und Entschädigungen, oder weitere Ansprüche, welche seit Anstellung der Klage aus dem nämlichen Klaggrunde erwachsen sind.

183. Unter allen Verhältnissen kann der Kläger die Klage beschränken, doch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

Einreden.

184. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind Einreden, welche, ohne die Sache selbst zu berühren, nur auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, mit einander vorzubringen und ist damit die Einlassung in der Hauptsache zu verbinden.

Werden solche Einreden später vorgebracht, so dürfen sie nur dann berücksichtigt werden, wenn sie erst im Verlaufe des Verfahrens zur Entstehung gelangt oder auch von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch schon bei dem schriftlichen Vorverfahren, wo ein solches stattfindet, zur Anwendung.

185. Der Beklagte kann bis zur Beseitigung des Grundes seiner Einrede jede weitere Antwort verweigern:

1) wenn er die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vorschützt;
2) wenn er als Erbe oder wegen bestandener Gütergemeinschaft belangt wird und sich darauf beruft, daß die ihm nach bürgerlichen Gesetzen eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet;
3) wenn er die Zulässigkeit der Klage aus dem Grunde bestreitet, weil der Kläger dem in einem früheren Verfahren gegen ihn ergangenen Urtheile noch nicht Genüge geleistet hat, ungeachtet hiedurch die Zulässigkeit der gegenwärtigen Klage bedingt ist.

186. Zur Einlassung in der Hauptsache ist der Beklagte nicht verpflichtet:

1) wenn er die Zuständigkeit des Gerichtes bestreitet oder die Verweisung an ein anderes Gericht verlangt;
2) wenn er die Einrede der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung oder eine Einrede vorbringt, welche die Befähigung zur Prozeßführung betrifft;
3) wenn er die Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen behauptet.

187. Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, selbstständige Berufung statt, welche innerhalb 15 Tagen von Zustellung des Urtheils an die Partei, im Anwaltsprozesse von Zustellung des Urtheils an den Anwalt gerechnet, erhoben werden muß.

In solchem Falle beruht die weitere Verhandlung bis zur Entscheidung des Obergerichts.

188. Will der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts aus dem Grunde bestreiten, weil die Sache nach dem Geldwerthe des Streitgegenstandes vor ein anderes Gericht gehöre, so hat er dies vor jeder anderen Aeußerung in der Sache, die in Art. 185 bezeichneten Einreden ausgenommen, geltend zu machen.

Die Parteien haben in solchen Fällen die zur Ermittlung des Werthes dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage, über den Werth des Streitgegenstandes die erforderliche Entscheidung zu treffen, so ist der Werth in Ermangelung eines Uebereinkommens durch Vernehmung von Sachverständigen zu erheben.

Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen ist ein weiteres Gutachten nicht zu erheben.

Erweist sich die Einrede als grundlos, so hat der Beklagte die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen.

Gegen die Verwerfung der Einrede findet kein Rechtsmittel statt und die Zuständigkeit des Gerichtes kann wegen des angeblich höheren Werthes des Streitgegenstandes vor dem höheren Gerichte auch dann nicht angefochten werden, wenn die Sache in Folge eines aus einem anderen Grunde eingelegten Rechtsmittels dahin gelangt.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen, so wird durch das rechtskräftige Urtheil des Collegialgerichts die Zuständigkeit des Einzelngerichts, durch das rechtskräftige Urtheil des Einzelngerichts die Zuständigkeit des Collegialgerichts dergestalt begründet, daß eine Anfechtung oder Prüfung der Zuständigkeit, soweit diese durch den Werth des Streitgegenstandes bedingt erscheint, nicht mehr zuläßig ist.

Die neue Klage kann nicht erhoben werden, ehe die durch die frühere verursachten Kosten ersetzt sind.

189. Von Amtswegen ist die Klage abzuweisen, wenn im Verfahren vor Einzelngerichten der Werth des Streitgegenstandes, soweit die Feststellung der Zuständigkeit davon abhängt, aus der Klage nicht zu ersehen und der Beklagte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.

Präjudicialsachen.

190. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreites von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorher zu erledigenden, durch das nämliche Gericht zu entscheidenden Streitpunkt ab, so kann die Verhandlung vorerst auf diesen Präjudicialpunkt beschränkt werden. Das Gericht ist jedoch, wenn die Entscheidung des Präjudicialpunktes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlung zu veranlassen geeignet scheint, befugt, die Parteien zu gleichzeitiger Geltendmachung ihrer übrigen Rechtsbehelfe anzuhalten; auch kann es, wenn mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreite mit dem zu entscheidenden Präjudicialpunkte in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen, deren Verbindung, soweit ihm dieselbe angemessen erscheint, anordnen.

Ist der Präjudicialpunkt bei einem anderen Gerichte als dem für die Entscheidung des Rechtsstreites zuständigen oder bei einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung des bei ihm anhängigen Rechtsstreites ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Erledigung des Präjudizialpunktes auszusetzen. Es kann aber zugleich vorsorgliche Verfügungen erlassen und der betreffenden Partei zur Betreibung der Sache geeignete Fristen setzen.

191. Wenn aus Veranlassung eines Rechtsstreites ein zur Einleitung strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung des Rechtsstreites Einfluß zu äußern vermag, so kann die Verhandlung und Entscheidung des letzteren bis nach Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Zugleich kann das Gericht vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Zustellungen.

192. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben im gerichtlichen Verfahren die Zustellungen auf Betreiben der Partei an die Gegenpartei selbst oder an einen von ihr aufgestellten, am Sitze des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu geschehen; im Anwaltsprozesse, wenn beide Theile durch Anwälte vertreten sind, auf Betreiben des Anwaltes an den Gegenanwalt.

Die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile sind im Anwaltsprozesse außer dem Anwalte auch der Partei selbst oder ihrem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Die Zustellung an den Anwalt hat vorauszugehen. Ist der Anwalt nicht mehr in Funktion, so genügt die Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten. In der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten ist jene an den Anwalt unter Anführung des Datums derselben zu erwähnen oder der Grund der Unterlassung anzugeben.

Die Aufkündigung der Vollmacht wird auch bei Zustellungsbevollmächtigten der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung wirksam.

193. In Fällen, in welchen die Zustellung an die Partei selbst zu geschehen hat, erfolgt dieselbe vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung:

1) für Personen, welchen die Befugniß, selbstständig vor Gericht zu handeln, fehlt, an ihre gesetzlichen Vertreter;
2) für den kgl. Fiskus, die Civilliste des Königs, Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften an deren gesetzliche Vertreter oder Vorstände;
3) für Handelsgesellschaften an die in den Artikeln 117, 144, 167, 196 und 235 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen;
4) für andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften an deren Vorstände oder die mit der Vertretung der betreffenden Vereinigung beauftragten Mitglieder oder Beamten;
5) für Gantmassen an den Massaverwalter oder in dessen Ermangelung an den Commissär;

6) für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben (vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und vorbehaltlich der Befugniß, solchen Personen die Zustellung im Inlande persönlich oder in ihrer Wohnung zu machen), ferner für Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Prozeßgerichts oder, wenn bei diesem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das Prozeßgericht seinen Sitz hat;

7) für die in § 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., genannten Militärpersonen an die daselbst bezeichneten Commandanten, welche die Behändigung der empfangenen Aktenstücke an denjenigen, für welchen die Zustellung bestimmt ist, zu bewerkstelligen und Bescheinigung hierüber an den Gerichtsvollzieher gelangen zu lassen haben.

Zustellungen, welche an Handelsgesellschaften oder an Kaufleute in Handelssachen zu bewirken sind, können auch an deren Prokuristen oder, soferne die Zustellung eine mit einer Zweigniederlassung im Zusammenhange stehende Angelegenheit betrifft, an den zum Betriebe der Zweigniederlassung bestellten Handlungsbevollmächtigten gemacht werden.

194. Die Staatsanwaltschaft hat bei Zustellungen an Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke auf diplomatischem Wege zu veranlassen, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderer Weg vorgezeichnet ist.

Betrifft die Zustellung eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt die entsprechende Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Ist in anderen Fällen eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft für eine Partei in gesetzlich zulässiger Weise geschehen, so hat der Staatsanwalt für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen.

195. Die Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslokale desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist.

Die Annahme von Zustellungen außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokales kann verweigert werden.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, im Inlande weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal, so kann ihm

die Zustellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden.

196. Wird derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale nicht getroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten gemacht werden.

197. Wird abgesehen von den Bestimmungen des Art. 195 Abs. 2 und 199 Abs. 3 die Annahme der Zustellung verweigert, oder ist in der Wohnung desjenigen, dem zugestellt werden soll, weder er selbst noch eine der in Art. 196 bezeichneten Personen angetroffen worden, so kann die Zustellung an den Vorsteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung (Viertel, Distrikt) oder an dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser die Behändigung zu besorgen.

198. Zustellungen an die Staatsanwälte und Militärkommandanten (Art. 193 Ziffer 6 und 7) haben, dringende Fälle ausgenommen, in deren Dienstlokalitäten zu geschehen.

Ist der Staatsanwalt oder Kommandant daselbst nicht anwesend, so kann die Zustellung an seinen Stellvertreter oder an jede andere dort befindliche, zum Dienste der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Kommandantschaft gehörige Person gemacht werden.

199. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends dürfen Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen, in solchen aber sowohl von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, als auch von dem Einzelnrichter des Ortes, wo die Zustellung zu machen ist oder der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist in der Zustellungsurkunde anzuführen und mit derselben abschriftlich mitzutheilen.

Die Annahme von Zustellungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann verweigert werden.

200. Wer eine Zustellung machen läßt, hat hiefür unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels, in welchem sie gemacht werden soll, die Wahl, doch fallen Mehrkosten, welche durch Verwendung eines außerhalb des einzelngerichtlichen Bezirks, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, dem veranlassenden Theile zur Last, ausgenommen, wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvoll-

zieher wegen deren Behinderung (Art. 201) oder aus andern Gründen unmöglich war.

201. Der Gerichtsvollzieher darf bei Strafe der Nichtigkeit keine Zustellung in einer Sache machen, bei welcher er selbst, seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einschlüßig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder seine Pflegbefohlenen betheiligt sind.

202. Ueber jede Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Zustellungsurkunde zu errichten, deren Urschrift dem Auftraggeber einzuhändigen ist.

Die Zustellungsurkunde hat zu enthalten:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, auf dessen Betreiben, sowie desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen, sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Gerichtsvollzieher behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) Unterschrift des letzteren.

Bei Zustellungen, welche auf Betreiben des gesetzlichen Vertreters einer Partei oder an einen solchen gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich die Partei selbst in der in Abs. 2 Ziff. 2 erwähnten Weise zu bezeichnen.

Geschieht die Zustellung auf Betreiben mehrerer Personen oder wird sie für eine Streitgenossenschaft an einen Zustellungsbevollmächtigten gemacht und wird zugleich ein Schriftstück mitgetheilt, in welchem die einzelnen Betheiligten genügend bezeichnet sind, so kann in der Zustellungsurkunde hierauf Bezug genommen werden.

Bei Zustellungen unter Anwälten wird der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 2 durch Angabe ihrer Namen genügt.

203. Besteht die Partei, an welche eine Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen, so hat die Zustellung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, an jede derselben zu geschehen.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde, als der mitgetheilten Schrift

zu behändigen. Daß dieß geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Bei Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten einer Streitgenossenschaft bedarf es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift. Dasselbe gilt bei Zustellungen unter Anwälten, wenn auch der Anwalt verschiedene Parteien vertritt oder die von ihm vertretene Partei aus mehreren Personen besteht.

Die Abschriften der mitzutheilenden Schriften müssen, wenn die Zustellung auf Betreiben eines Anwaltes gemacht oder ein Anwaltsakt zugestellt wird, von dem Anwalte, in den übrigen Fällen von dem Gerichtsvollzieher beglaubigt werden.

204. Die von den Gerichtsvollziehern in gesetzlicher Form errichteten Zustellungsurkunden sind öffentliche Urkunden.

Stimmen Ur- und Abschrift der Zustellungsurkunde nicht überein, so ist für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift maßgebend.

205. Anwälte können Zustellungen an den Gegenanwalt ohne Vermittlung eines Gerichtsvollziehers bewirken. Die in diesem Falle erforderliche Empfangsbescheinigung ist mit Angabe des Datums auf die Urschrift der zugestellten Urkunde oder der besonderen Zustellungsurkunde zu setzen und von dem Gegenanwalte zu unterzeichnen.

206. Die Bestimmungen der Art. 193—202, Art. 203 Abs. 1 und 2 und Art. 204 finden auch auf die in Art. 101 Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen Anwendung.

Für die in Art. 193 Ziff. 6 bezeichneten Personen sind solche Zustellungen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu machen, in dessen Sprengel derjenige, auf dessen Betreiben die Zustellung stattfindet, oder, wenn letztere auf Betreiben mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz hat.

Tagfahrten und Fristen.

207. Soferne die Ladung nicht auf eine bestimmte Stunde gestellt ist, gilt die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt Mittags um 12 Uhr, die auf einen ganzen Tag oder einen Nachmittag angesetzte Abends um 6 Uhr als abgelaufen.

Im Falle der Ladung auf eine bestimmte Stunde ist die Tagfahrt von der Partei versäumt, wenn diese weder bei dem Aufrufe der Sache noch vor dem Schlusse der Verhandlung sich meldet.

208. Der Fristenlauf richtet sich bei vereinbarten Fristen nach dem vereinbarten Tage, bei gesetzlichen oder vom Gerichte

bestimmten mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nach dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen Verfügung in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Frist endigt mit dem letzten Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Bei Fristverlängerungen wird die bewilligte neue Frist, soweit nicht anders bestimmt ist, vom Ablauf der vorigen an gerechnet.

209. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden bei Zustellungen, in Folge deren die betreffende Person an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnt oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, die gesetzlichen Fristen, selbst wenn sie für unerstreckbar erklärt sind, sowie auch die Zeiträume, welche nach gesetzlicher Bestimmung zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte liegen müssen, erweitert:

1) für Personen, die im Sprengel eines andern, jedoch zu demselben Appellationsgerichte gehörigen Bezirksgerichte wohnen oder sich aufhalten, um vier Tage;
2) für Personen, die im Inlande, jedoch in einem andern Appellationsgerichtssprengel wohnen oder sich aufhalten, um acht Tage;
3) für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, um die durch Verordnung bestimmte Zeit.

Geht die Zustellung eine Person an, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort der Zustellung für die Fristerweiterung maßgebend.

Auf die Erweiterung der Frist ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Wird einem Ausländer die Zustellung im Inlande persönlich oder in seiner Wohnung gemacht, so hat er nur diejenige Frist, welche dem Inländer zukommt, der an dem Orte wohnt, wo die Zustellung gemacht worden ist.

210. Haben mehrere Personen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstandes zu handeln oder zu erscheinen, so gilt für alle die längste Frist.

Durch die Zustellung wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, welche die Zustellung veranlaßt hat.

Bei Endurtheilen, sowie bei Urtheilen, welche hinsichtlich der Berufung den Endurtheilen gleichgestellt sind (Art. 682 und 683), beginnt der Fristenlauf, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, erst mit der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten.

211. Fristen zu persönlichem Erscheinen oder Handeln werden durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sowie durch jede Veränderung in der Eigenschaft, durch welche die Befugniß dieser Personen zur Prozeßführung bedingt ist, dergestalt unterbrochen, daß erst mit der Zustellung an die Person, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat, eine neue volle Frist zu laufen beginnt.

Diese Zustellung kann den Erben insgesammt und ohne Bezeichnung der einzelnen in der letzten Wohnung des Erblassers und, wenn daselbst weder ein Familienglied noch ein Bedienseter desselben zu treffen ist, durch Zustellung an den Gerichtsschreiber des Einzelngerichts gemacht werden, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes nach Art. 12—14 seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Erfolgt die Zustellung während der zur Inventarserrichtung oder zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder Gütergemeinschaft nach bürgerlichem Rechte durch das Gesetz oder von dem zuständigen Gerichte eingeräumten Zeit, so beginnt erst mit dem Ablaufe dieser Zeit die in Abs. 1 bestimmte neue Frist, es sei denn, daß für die liegende Erbschaft ein zur Prozeßführung befugter Curator bestellt und an diesen die Zustellung erfolgt ist.

212. Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten verschoben und Fristen abgekürzt oder verlängert werden, soweit es sich nicht um die von dem Gesetze für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen oder um sonstige vom Gesetze als unerstreckbar bezeichnete Fristen handelt.

Bezüglich der Wiederanberaumung einer verschobenen Tagfahrt finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gewalthaber bleiben für den Mißbrauch bei Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen den Parteien verantwortlich.

213. Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen abgekürzt oder verlängert werden.

Die Verlegung von Tagfahrten und die Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen kann sowohl das Gericht als der beauftragte Richter aus erheblichen Gründen verfügen.

Soll dies auf Antrag geschehen, so ist nöthigenfalls Bescheinigung der Gründe zu verlangen und, wenn wiederholte Verlegung einer Tagfahrt oder wiederholte Fristverlängerung auf Ansuchen derselben Partei stattfinden soll, der Gegner vorher zu hören.

214. Soweit über Handlungen vom Gerichte oder von einem beauftragten Richter Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Tagfahrt oder Frist nach dem Inhalte dieser Protokolle zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen Bescheinigung darüber auszustellen.

Bei Uebergabe einer Schrift, sowie bei Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergabe auf der Schrift oder dem Akte durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzuges anzuführen. Solche Bescheinigungen sind maßgebend bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Uebergabe von Schriften und die Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

215. Die Nichtvornahme einer Handlung in der dazu anberaumten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, den Ausschluß der säumigen Partei mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten und Fristen treten ohne Androhung ein. Sie sind mit Ablauf der festgesetzten Zeit verwirkt, wenn nicht das Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheiles gerichteten Antrag des Gegners verlangt. Ist letzteres der Fall, so kann die versäumte Handlung, so lange der Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

Kosten- und Schadensersatz aus Versäumnissen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

216. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Tagfahrten oder Fristen darf, abgesehen von

besonderen Bestimmungen des Gesetzes, nur dann bewilligt werden, wenn die Partei durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch bloße Nachlässigkeit der Gewaltbaber oder Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen ist, in die Lage gesetzt war, weder die versäumte Handlung vorzunehmen, noch geeigneten Falls die Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist nachsuchen zu können.

217. Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist unter genauer Angabe der Verhinderungsursache binnen einer unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen von dem Tage an, an welchem die Verhinderungsursache aufgehört hat, mittels Zustellung an die Gegenpartei anzubringen. In derselben Frist ist die versäumte Handlung, soweit dieß geschehen kann, vorzunehmen oder der geeignete Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist oder Tagfahrt zu stellen.

Dem um Wiedereinsetzung Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderung und ihrer Dauer ob.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird die eingeleitete Vollstreckung des Urtheils solange nicht aufgehalten, als nicht vom Obergerichte die Einstellung verfügt wird.

Nichtigkeit von Prozeßhandlungen.

218. Prozeßhandlungen, welche einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen, sind nichtig, es sei denn, daß das Gesetz, ohne die Nichtigkeit anzudrohen, einen andern Nachtheil oder eine Strafe auf die Uebertretung gesetzt hat.

Nichtig sind ferner Handlungen, soweit ihnen die Erfordernisse fehlen, die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zum Wesen derselben gehören.

Mit der nichtigen Handlung unterliegt Alles, was im Zusammenhange mit ihr auf sie gefolgt ist, ebenfalls der Nichtigkeit.

219. Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten, außer soweit die Nichtigkeit auch von Amtswegen zu berücksichtigen ist.

Die Gegenpartei kann Nichtigkeiten, welche weder von Amtswegen zu berücksichtigen sind, noch kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung in jeder Lage der Sache eingewendet werden dürfen, nur bei der nächsten eigenen Prozeßhandlung oder, wenn keine solche dazwischen liegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung

geltend machen; doch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch vorläufige Ablehnung des Gerichtsstandes oder einer Gerichtsperson und durch das Vorbringen einer der in Art. 185 erwähnten Einreden nicht ausgeschlossen.

220. Wird die Nichtigkeit einer Prozeßhandlung geltend gemacht, so ist darüber vor allem Andern zu entscheiden. Handelt es sich um eine Zustellung und findet der Richter, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so hat er auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere zu verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeigneten Anordnungen zu treffen.

Sühneversuch.

221. Das Prozeßgericht kann in jeder Lage der Sache einen Sühneversuch vornehmen oder auch die Vornahme eines solchen durch ein Gerichtsmitglied oder Einzelngericht anordnen.

Auch einem Richter, welcher nur mit Vornahme einzelner Prozeßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

Zwang zu persönlichem Erscheinen der Parteien behufs Sühneversuchs findet nicht statt.

222. Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Vor Anstellung einer Klage bei dem Bezirks- oder Handelsgerichte kann der Kläger, wenn beide Theile selbstständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, den zu Belangenden unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstandes zum Versuche der Sühne auch vor das Einzelngericht vorfordern lassen, vor welchem dieser oder, falls mehrere Personen zusammen zu belangen sind, eine derselben nach Art. 12—17 den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vermittlungsämter und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

Vergleich.

223. Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor einem Vermittlungsamte, dem

Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter zu Stande gekommen, so soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Die vor dem Prozeßgerichte, vor einem beauftragten Richter oder vor dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, unterliegt der Vollstreckung, gleich einem rechtskräftigen Urtheile. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen.

Die von den übrigen Vermittlungsämtern in vorgeschriebener Form errichteten Protokolle haben die Wirksamkeit öffentlicher Urkunden. Durch dieselben werden jedoch in den Fällen, wo das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht ersetzt.

II. Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

VI. Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

Verfahren vor der Sitzung.

224. Die Klage wird dadurch erhoben, daß der Kläger die Klageschrift dem Beklagten zustellen läßt.

225. Die Klageschrift muß von dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte gefertigt sein. Sie soll unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes eine gedrängte, aber vollständige und deutliche Darstellung der den Klaganspruch begründenden Thatsachen, den Rechtsgrund, aus welchem der Anspruch abgeleitet wird, und ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpunkten enthalten.

226. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ist die Aufforderung zu verbinden, innerhalb der gesetzlichen Frist aus den am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Beklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Klagezustellung.

Die Dauer der Erscheinungsfrist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungsurkunde angegeben sein.

227. In den Fällen des Art. 79 Abs. 3 wahrt der Beklagte die Erscheinungsfrist durch die dem Gegenanwalte zugestellte Bezeichnung des mit der Prozeßführung beauftragten Fiskals beziehungsweise durch die Erklärung, daß er als Advokat seine Sache selbst führen wolle.

228. Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Klägers nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

229. Ist ein Anwalt für den Beklagten bestellt, so haben sich die Anwälte, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, wechselseitig ihre motivirten Anträge zustellen zu lassen.

230. Die motivirten Anträge dienen als Grundlage für die Verhandlung.

Sie haben das bestimmte Gesuch der Partei bezüglich der zu erlassenden Entscheidung und davon gesondert in gedrängter Darstellung die zur Begründung des Gesuches nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu enthalten.

Eventuelle Bitten sind dem Gesuche beizufügen, auch ist anzugeben, welche Thatsachen die Partei zu beweisen erbötig ist und welcher Arten von Beweismitteln sie sich dazu bedienen will.

Soweit die Behauptungen und die Rechtsvertheidigung des Klägers in der Klagschrift niedergelegt sind, ist in dessen motivirtem Antrage hierauf lediglich Bezug zu nehmen.

231. Der Anwalt des Beklagten hat seinen motivirten Antrag innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen zu lassen, der Anwalt des Klägers den seinigen spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt.

232. Will der Beklagte vorläufig nur eine oder mehrere der in Art. 185 und 186 bezeichneten Einreden vorbringen, so muß er seinen auf diese Einreden beschränkten motivirten Antrag innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen lassen, widrigenfalls er des Rechts, solche Einreden ohne gleichzeitige Einlassung in der Hauptsache vorzubringen, verlustig wird.

Dem Ermessen des Klägers bleibt in solchen Fällen anheimgegeben, ob er einen motivirten Antrag zustellen lassen will.

233. Will der Beklagte einen Dritten als Gewährschaftsbeklagten in den Streit ziehen oder ohne Gewährschaftsklage eine Streitverkündung vornehmen, so hat er dies innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist in den Fällen des Art. 185 innerhalb fünfzehn Tagen nach Beseitigung des Grundes der betreffenden Einrede zu bewerkstelligen. Innerhalb der nämlichen Frist hat er dem Anwalte des Klägers unter genauer Bezeichnung der betreffenden Umstände von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Die Frist für Zustellung des motivirten Antrages des Beklagten beginnt im Falle einer Gewährschaftsklage mit Ablauf der dem Gewährschaftsbeklagten gestatteten Erscheinungsfrist, im Falle dagegen nur der Streit verkündet wurde, mit Ablauf der Frist für die Streitverkündung.

Macht derjenige, welchem der Streit verkündet wurde, auch seinerseits wieder von der Befugniß des Art. 69 Gebrauch, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 analoge Anwendung.

Ergibt sich erst im weiteren Verlaufe des Prozesses Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewährschaftsklage, so kann die betreffende Partei hiezu erforderlichen Falles in der zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung festgesetzten Sitzung angemessene Frist begehren.

234. Nach Zustellung des motivirten Antrages des Beklagten oder Ablauf der dafür bestimmten Frist ist jede Partei berechtigt, die Sache für die Sitzung anzumelden.

235. Die Anmeldung der Sache für die Sitzung (Art. 228 und 234) geschieht schriftlich oder mündlich bei dem Gerichtsschreiber.

Hiebei sind Vor- und Familienamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe der Parteien, der Streitgegenstand, die aufgestellten Anwälte und der Tag der Klagzustellung anzugeben.

Beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagter genügt die Bezeichnung je eines von ihnen.

Geschah die Klagzustellung an mehrere Beklagte an verschiedenen Tagen, so ist der Tag der letzten Zustellung anzugeben.

Ist der Fall des Art. 232 gegeben, so ist dies besonders zu bemerken.

236. Alle gemäß Art. 235 angemeldeten Sachen sind unverzüglich nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein von dem Gerichtsschreiber zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen.

237. Die im Laufe einer Woche in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist, hat der Gerichtsschreiber am letzten Wochentage in eine Tabelle (Wochentabelle) zu bringen.

In diese Tabelle sind auch ältere Sachen, deren Lauf durch ein Zwischenurtheil oder in sonstiger Weise unterbrochen war, aufzunehmen, wenn eine Partei dem Gerichtsschreiber die Absicht, sie wieder zu betreiben, erklärt.

Die Tabelle ist am Tage ihrer Anfertigung in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei auf solange anzuheften, bis

die darin vorgetragenen Sachen zum Aufrufe in der Sitzung gekommen sind.

Für diesen Aufruf bestimmt der Gerichtsvorstand durch eine im Sitzungssaale anzuheftende Anordnung ein für allemal einen Tag in der Woche.

Der Aufruf hat zu erfolgen, sobald an dem bestimmten Wochentage in den Fällen des Art. 232 sechs, in den übrigen Fällen fünfzehn Tage seit Anheftung der Tabelle abgelaufen sind.

Der Tag, an welchem die Sache hiernach zum Aufrufe zu kommen hat, muß in der Tabelle angegeben sein. Sie muß außerdem die Namen der Parteien und Anwälte, dann die Ordnungszahl enthalten, unter der die Sache in das Hauptverzeichniß eingetragen ist.

Auch hat der Gerichtsschreiber den Tag der Anheftung der Tabelle auf dieser unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken.

238. Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so theilt der Gerichtsvorstand die in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen ein Anwalt für den Beklagten aufgestellt ist, sofort nach dem Eintrage den einzelnen Senaten zu.

In diesem Falle werden bei den Senaten über die ihnen zugetheilten Sachen besondere Verzeichnisse geführt, in welche sie von dem Gerichtsschreiber sofort nach der Zutheilung einzutragen sind. Die Wochentabelle wird für die verschiedenen Senate getrennt gefertigt und angeheftet. Der Wochentag zum Aufrufe ist für jeden Senat besonders zu bestimmen.

239. Spätestens drei Tage, nachdem durch Anheftung der Wochentabelle der Sitzungstag bestimmt ist, hat in den darin vorgetragenen Sachen der Anwalt des betreibenden Theiles dem Gegenanwalte die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen.

Verfahren in der Sitzung:

1) wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist:

a) zur Hinterlegung der Anträge.

240. In der Sitzung ist, wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist, zunächst zur Hinterlegung der Anträge zu schreiten.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 237 und 238 oder in Folge einer Vertagung zu diesem Zwecke aufzurufenden Sachen sind nach der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses, aber vor jenen, in welchen in der Sitzung die Verhandlung stattfinden soll, durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zu bringen.

241. Ist bei dem Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort nach Hauptst. VIII Antrag zu stellen. Wird dies unterlassen, so ist auch in diesem Falle die Streichung der Sache anzuordnen.

Sind bei dem Aufrufe alle in der Sache aufgestellten Anwälte erschienen, so hat jeder von ihnen seine Gesuche, wie sie sich nach dem motivirten Antrage und den etwa nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen gestalten, zu verlesen und Abschrift dieses Antrages dem Vorsitzenden zu übergeben. Letzterer hat auf der übergebenen Abschrift den Tag der Hinterlegung unter Beifügung seines Namenszuges zu bemerken.

Sind hinsichtlich der Gesuche Aenderungen oder Zusätze gemacht worden, so bedarf es einer besonderen Motivirung derselben nicht. Es ist aber in diesem Falle dem Gegenanwalte Abschrift des nunmehrigen Gesuches spätestens bei der Hinterlegung von kurzer Hand mitzutheilen.

Die bei Gericht zu hinterlegenden Anträge haben zugleich das vollständige Verzeichniß der im Prozesse befindlichen Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnort und Parteistellung zu enthalten.

Das Gericht bestimmt, nachdem es die Anwälte über die bei der Fixirung zu berücksichtigenden Umstände vernommen hat, eine spätere Sitzung zur Verhandlung.

In den in Art. 232 bezeichneten, sowie in Sachen, bei denen sich aus den verlesenen Gesuchen ergibt, daß im Wesentlichen ein Streit unter den Parteien nicht obwaltet, kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung noch in der nämlichen Sitzung stattzufinden habe.

242. Wird Vertagung zur Hinterlegung der Anträge nachgesucht, so ist sie sogleich nach dem Aufrufe und zwar, wenn nicht eine weitere Entscheidung des Gerichts verlangt wird, mündlich zu beantragen.

Dem Vertagungsbegehren muß entsprochen werden, wenn der Gegenanwalt seinen Verpflichtungen bezüglich der Mittheilung oder bezüglich der Rückgabe der Urkunden (Art. 172—174) nicht nachgekommen ist, oder den vorschriftsmäßig mitzutheilenden motivirten Antrag überhaupt nicht oder nicht spätestens drei Tage

vor der Sitzung hat zustellen lassen, oder endlich durch verfrühte Anmeldung der Sache die Gegenpartei in den ihr gesetzlich gegebenen Fristen verkürzt hat.

In anderen Fällen ist eine Vertagung, in welche der Gegenanwalt nicht einwilligt, nur dann zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe glaubhaft dargelegt werden.

243. Wird dem Vertagungsbegehren entsprochen, so hat das Gericht zugleich eine andere Sitzung zur Hinterlegung der Anträge zu bestimmen.

Findet die Vertagung statt, weil die Sache wegen Verwicklung des Falles, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im bisherigen Vorverfahren nicht genügend vorbereitet werden konnte, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei angemessene Fristen zu weiterem Vorverfahren festsetzen. In diesem Falle kommt die Sache erst dann wieder zum Aufrufe, wenn sie vom Gerichtsschreiber in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

b) zur Verhandlung.

244. Ueber die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen hat der Gerichtsschreiber für jede Sitzung ein Verzeichniß (Sitzungsverzeichniß) herzustellen und dabei, soweit nicht der Senatsvorstand aus dringenden Gründen anders bestimmt, die Reihenfolge des Hauptverzeichnisses einzuhalten.

Der Aufruf erfolgt durch den dienstthuenden Gerichtsvollzieher nach der Ordnung des Sitzungsverzeichnisses. Eine Abweichung hievon ist nur auf Verfügung des Vorsitzenden und, wenn die betheiligten Anwälte nicht zustimmen, nur wegen besonderer Umstände zulässig. In keinem Falle darf eine Sache außer der Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses aufgerufen werden, wenn nicht alle in der Sache aufgestellten Anwälte nebst den etwa mit der mündlichen Rechtsvertheidigung beauftragten Personen anwesend sind.

245. Ist beim Aufrufe der Sache zur Verhandlung keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist gleichwohl in die Verhandlung einzutreten. Das in diesem Falle in der Sache ergehende Urtheil ist, wenn die Anträge vorher hinterlegt worden sind, auch gegenüber der bei der Verhandlung nicht vertretenen Partei als ein

contradiktorisches zu betrachten. Es dürfen aber alsdann weder die in den hinterlegten Anträgen enthaltenen Gesuche zum Nachtheile der nicht vertretenen Partei abgeändert, noch zu deren Begründung neue Thatsachen vorgebracht werden, ohne daß dem nicht erschienenen Anwalte durch einen spätestens am Tage vor der Verhandlung zugestellten Schriftsatz davon unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß gegeben worden ist. Ist dies nicht geschehen, so kann der erschienene Anwalt behufs der nachträglichen Mittheilung an den Gegenanwalt Vertagung begehren.

246. Die Verhandlung wird, soferne die besondere Natur des Streitverhältnisses nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des klägerischen Anwaltes begonnen.

Derselbe verliest das Gesuch aus seinem hinterlegten Antrage, der ihm zu diesem Behufe zu übergeben ist, und trägt sodann unter Ablesung des erheblichen Inhaltes der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei schriftliche Notizen benützt werden dürfen.

In gleicher Weise folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenossen des Klägers, des Anwaltes des Beklagten, der Anwälte seiner Verbindlichkeitsgenossen und Gewährsmänner.

Der weitere Gang der Verhandlung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des V. Hauptstückes.

247. Werden im Verlaufe der Verhandlung neue Gesuche gestellt oder an den gestellten Gesuchen Aenderungen vorgenommen, so sind diese nach geschehener Verlesung dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und hat letzterer den Tag der Uebergabe unter Beifügung seines Namenszuges darauf zu bemerken.

248. Hat eine Partei im Laufe der Verhandlung Klagegründe oder Einreden zurückgezogen, solche zugestanden oder sonst Anerkenntnisse gemacht, so kann die Gegenpartei darüber Urkunde von dem Gerichte verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu übergeben und vor der Beurkundung die andere Partei darüber zu hören.

249. Vertagung der Verhandlung darf, wenn die Hinterlegung der Anträge in einer früheren Sitzung erfolgt ist, auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist die neuerliche Festsetzung des Sitzungstages zu verbinden.

2) wenn für den Beklagten ein Anwalt nicht bestellt ist.

250. Hat der Beklagte keinen Anwalt bestellt, so kann der Anwalt des Klägers, sobald der Eintrag in das Hauptverzeichniß erfolgt ist, ohne vorgängige Festsetzung einer Tagfahrt in

jeder ihm beliebigen Sitzung und in jedem ihm beliebigen Senate, welcher Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, den Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurtheils stellen. Die Absicht, dies zu thun, kann noch in der Sitzung selbst erklärt werden.

Solche Sachen sind bezüglich des Aufrufs an die Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses nicht gebunden.

Der Antrag ist zu verlesen, mündlich kurz zu begründen und schriftlich zu übergeben. Er darf nur das Gesuch des Klägers in der Hauptsache und in den Nebenpunkten enthalten.

Tritt, ehe das Versäumungsurtheil verkündet ist, für den Beklagten ein Anwalt in der Sitzung auf, so wird die Sache zur wechselseitigen Zustellung der motivirten Anträge ausgesetzt und das Gericht bestimmt zugleich die Fristen hiefür. Die Sache kommt in diesem Falle erst wieder zum Aufrufe, wenn sie von dem Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

Gemeinsame Bestimmungen.

251. Unbeschadet der besonders verhängten Nachtheile und soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden durch den Ablauf der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen die betreffenden Handlungen nicht ausgeschlossen, sondern können die Parteien diese Handlungen noch nachträglich vornehmen oder ergänzen und selbst bei der Verhandlung noch weitere Gesuche stellen.

Die Partei, welche eine Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Anträge verschuldete, hat jedoch für die hieraus entspringenden Nachtheile einzustehen. Insbesondere sind, wenn in einem solchen Falle eine Vertagung nothwendig wird, der säumigen Partei die Kosten zu überbürden.

252. Ist die Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung in Abwesenheit eines der betheiligten Anwälte in der Sitzung bestimmt worden, so muß der betreibende Theil jenem Anwalte spätestens am Tage vor der anberaumten Sitzung eine Aufforderung zum Erscheinen in derselben zustellen lassen. Diese Verbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Verhandlung wegen Mangels an Zeit verlegt worden ist.

253. Als nicht erschienen ist auch der Anwalt zu betrachten, welcher in der Sitzung zwar gegenwärtig ist, aber, sei es überhaupt oder nach Verwerfung eines Vertagungsbegehrens, keinen Antrag hinterlegt, beziehungsweise in die Verhandlung nicht eintritt.

254. Haben die Anwälte Anträge hinterlegt, so ist die Sache als contradictorisch zu betrachten, ohne Rücksicht darauf,

ob der Antrag alle Punkte, welche er nach der Lage der Sache und gesetzlicher Vorschrift zu berühren hat, wirklich berührt und ob der Anwalt bei der ganzen Verhandlung zugegen war oder nicht.

255. Sachen, welche von dem Hauptverzeichnisse gestrichen wurden, können jederzeit zur Eintragung wieder angemeldet werden. Sie sind wie neu eingetragene zu behandeln, doch bedarf es keiner wiederholten Zustellung motivirter Anträge.

256. Hat das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattzufinden, so kann die Anmeldung zur Wochentabelle (Art. 237 Abs. 2) erst geschehen, nachdem der Beklagte seinen motivirten Antrag hat zustellen lassen oder von der ihm auf Betreiben des Klägers zugestellten Aufforderung, diese Zustellung zu bewerkstelligen, fünfzehn Tage verstrichen sind.

257. Die Vorschriften über das Vorverfahren gelten für alle im Prozesse aufgetretenen Haupt- und Nebenparteien. Sie finden, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, auf alle im Laufe des Prozesses vorkommenden Verhandlungen analoge Anwendung.

258. Die näheren Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses und der für die einzelnen Senate bestimmten besonderen Verzeichnisse werden, soweit nicht das Gesetz hierüber verfügt, im Verordnungswege erlassen.

Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug.

259. Sowohl in den bereits anhängigen als auch in den erst anhängig zu machenden Sachen kann der Gerichts- oder, wenn die Sache schon einem Senate zugetheilt ist, der Senatsvorstand bei Gefahr auf Verzug auf Ansuchen der gefährdeten Partei einen Tag und eintretenden Falles eine Stunde zur sofortigen Verhandlung ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Fristen festsetzen.

Die Verfügung, welche ohne weitere Förmlichkeit, wenn das Ansuchen vor Zustellung der Klageschrift gestellt wurde, auf die Klageschrift, sonst auf das Gesuch zu setzen ist, und gegebenen Falles auch den Senat, in welchem die Sache verhandelt werden soll, zu bezeichnen hat, muß, wenn die Klageschrift noch nicht zugestellt ist, mit dieser, andernfalls durch besonderen Akt der Gegenpartei unverzüglich zugestellt werden.

Mit der Zustellung ist, wenn sie an den Anwalt der Gegenpartei geschieht, die Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung, im Falle aber, daß sie an die Partei selbst zu

geschehen hat, die Aufforderung zu verbinden, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für sie in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat.

In bereits anhängigen Sachen kann die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung auch von dem Gerichte erlassen werden, wenn sich bei einer auf die Sache bezüglichen Verhandlung Anlaß dazu ergeben und eine Partei es beantragt hat.

260. Ist die Sitzung zur Verhandlung nach Artikel 259 festgesetzt worden, so kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Die Anmeldung der Sache zum Eintrag in das Hauptverzeichniß kann noch während der Sitzung geschehen. Der Aufruf erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge.
2) Die Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt. Die vorgängige Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten.
3) Besteht Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewährschaftsklage, so hat das Gericht hiefür in der Sitzung auf Antrag der betreffenden Partei unter Vertagung der Hauptsache angemessene Frist zu gewähren. Mit der Verhandlung der Hauptsache ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72, jene der Gewährschaftsklage, ohne daß es der vorgängigen Zustellung motivirter Anträge bedarf, zu verbinden und der Gewährschaftsbeklagte bei Zustellung der Klageschrift deshalb aufzufordern, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für ihn in der zur Verhandlung der Sache festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.
4) Widerklagen sind, wenn deren gleichzeitige Entscheidung eine nachtheilige Verzögerung besorgen läßt, zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

261. Ergibt sich, daß eine Sache mit Unrecht zu dem in Artikel 259 und 260 bezeichneten abgekürzten Verfahren gebracht ist oder daß sie darin nach Beschaffenheit des Falles nicht erledigt werden kann, so hat das Gericht, soweit es erforderlich erscheint, die dem regelmäßigen Verfahren entsprechenden Verhandlungen unter Festsetzung angemessener Fristen anzuordnen.

Gleiches hat bezüglich einer etwa erhobenen Gewährschaftsklage unter Verweisung derselben zur gesonderten Verhandlung zu geschehen, wenn sich ergibt, daß sie nach Beschaffenheit des Falles im abgekürzten Verfahren nicht erledigt werden kann.

Weder gegen diese, noch gegen sonstige Anordnungen des Gerichts oder des Gerichts- oder Senatsvorstandes in Betreff der

Zulassung oder Verweigerung des abgekürzten Verfahrens findet ein Rechtsmittel statt.

VII. Hauptstück.

Urtheil.

Allgemeine Bestimmungen.

262. Das Gericht darf, abgesehen von der Verbesserung bloßer Rechnungsfehler, der Partei ein Anderes oder Mehreres, als um was sie gebeten hat, nicht zuerkennen.

Der Ausspruch über den Ersatz der Prozeßkosten ergeht von Amtswegen.

263. Hat eine Partei nach Größe oder Beschaffenheit ihres Anspruches zu viel verlangt, so hat die Zuerkennung in dem Maße zu erfolgen, in welchem das Gericht sie begründet findet.

264. In der rechtlichen Würdigung des Falles ist das Gericht von dem Vorbringen der Parteien unabhängig.

Es ist an den Antrag auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, das es für überflüssig erachtet, nicht gebunden.

Unbegründete und unstatthafte Ansprüche und Anträge, namentlich solche, denen eine Einrede entgegensteht, auf welche die Parteien nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig nicht verzichten können, sowie unerhebliche oder gesetzlich nicht zuläßige Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel unterliegen der Zurückweisung auch ohne Antrag der Gegenpartei.

Einreden, Repliken und sonstige selbstständige Rechtsbehelfe, deren thatsächliche Unterlage sich aus der Verhandlung ergibt, dürfen auch ohne deßfallsigen Parteiantrag vom Gerichte berücksichtigt werden, soferne weder aus der Verhandlung hervorgeht, daß sie als solche nicht geltend gemacht werden wollten, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

265. Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, soferne sie nicht durch eine zuläßige Vereinbarung beseitigt erscheint, in jeder Lage des Rechtsstreites auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

266. Ist von mehreren in derselben Klage begriffenen Forderungen oder im Falle der Klagenhäufung von den zusammen angebrachten Klagen die eine zum Endurtheile, die andere nur zu einem Zwischenbescheide reif, so ist gleichwohl über beide in demselben Urtheile das Erforderliche zu erkennen.

267. Ist ein Theil des Klaganspruches nicht mehr streitig, so darf die Verurtheilung des Beklagten bezüglich dieses

Theiles durch die Entscheidung über den noch streitigen nicht aufgehalten werden.

268. Urtheile, welche auf ausdrückliches, im Prozesse gemachtes Anerkenntniß der Verbindlichkeit ergehen, unterliegen ohne Zulassung einer Berufung der sofortigen Vollstreckung.

Wird im Urtheile die Pflicht des Beklagten zur Erfüllung einer in einer Urkunde übernommenen Verbindlichkeit ausgesprochen und ist die Urkunde eine öffentliche oder im Prozesse von dem erschienenen Schuldner anerkannt, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß das Urtheil als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werde.

Das Urtheil kann in gleicher Weise für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Verzögerung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

In den Fällen des Abs. 3 darf die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden. Das Gleiche kann das Gericht auch in den Fällen des Abs. 2 verordnen.

Fällung und Verkündung des Urtheils.

269. Die Fällung und Verkündung des Urtheils hat, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, sofort nach dem Schlusse der Verhandlung zu geschehen.

Erachtet das Gericht umfassendere Berathung für erforderlich, so ist eine spätere Sitzung zur Urtheilsverkündung zu bestimmen.

Zum Zwecke der Benützung bei der Urtheilsfällung sind nach beendigter Verhandlung die Parteiakten dem Gerichte zu übergeben.

270. An der Urtheilsfällung können nur jene Richter theilnehmen, vor welchen die Verhandlung stattgefunden hat.

271. Die Berathung und Abstimmung ist geheim. Ein Protokoll wird hierüber nicht geführt.

Der Vorsitzende leitet und schließt die Berathung. Hält ein Gerichtsmitglied die Sache nicht für hinreichend erörtert, so kann die Fortsetzung der Berathung von dem Gerichte beschlossen werden.

Ist umfassendere Berathung nöthig erachtet worden, so kann der Vorsitzende einen Berichterstatter ernennen, welcher die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Punkte mündlich zu erörtern, die erforderlichen Nachweise aus den Akten zu geben und seine Ansicht über die zu erlassende Entscheidung auszusprechen hat. Der Vorsitzende kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

272. Ergibt sich aus der Berathung keine Einmüthigkeit der Ansichten, so ist zur Abstimmung zu schreiten.

Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte zuerst, der Vorsitzende zuletzt, jedoch hat in allen Fällen der Berichterstatter seine Stimme zuerst abzugeben. Bei der Abstimmung darf keine neue Entwicklung der Gründe zugelassen werden.

Kein Richter darf die Abstimmung verweigern, wenn er auch bezüglich einer vorhergegangenen Frage in der Minderheit geblieben ist.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmverhältniß. Streitigkeiten, die sich hiebei ergeben, entscheidet das Gericht.

273. Ergibt die Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist zu wiederholter Berathung und Abstimmung zu schreiten. Bleibt auch diese fruchtlos und bezieht sich die Meinungsverschiedenheit nur auf Größen oder Summen, so sind die Stimmen, welche sich für das Meiste aussprechen, mit denen für die nächstfolgend geringere Summe oder Größe solange zusammenzuzählen, bis sich eine Summe oder Größe ergibt, in welcher die absolute Mehrheit zusammentrifft. In allen andern Fällen entscheidet die relative Mehrheit; haben sich aber die Meinungen vereinzelt oder ist auf verschiedene Meinungen die gleiche relative Mehrheit gefallen, so hat der Vorsitzende für eine dieser Meinungen den Ausschlag zu geben.

274. Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann es Wiederaufnahme der Verhandlung in einer sofort anzuberaumenden Sitzung verfügen.

Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn Zweifel bestehen, ob es die Absicht der Partei gewesen sei, einen bestimmten Rechtsbehelf geltend zu machen (Art. 264 Abs. 4).

275. Jedes Urtheil mit Ausnahme jener, welche nur eine Vertagung, die Anordnung einer Ergänzung oder eine ähnliche vorbereitende Verfügung zum Gegenstande haben, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, die in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruchs enthalten.

276. Nach der Abstimmung ist der Urtheilssatz niederzuschreiben, der Genehmigung des Gerichts zu unterstellen und, wenn das Urtheil nicht sogleich verkündet wird, von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

277. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in der Sitzung durch wörtliche Verlesung des Urtheilssatzes und der Entscheidungsgründe.

Sind die Entscheidungsgründe bei der Verkündung des Urtheils noch nicht schriftlich abgefaßt, so genügt die Verlesung des Urtheilssatzes und die mündliche Entwicklung der Entscheidungsgründe.

Bei der Verkündung des Urtheils haben alle Richter gegenwärtig zu sein, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben. Ist dies wegen Todes oder Erkrankung einzelner Richter nicht möglich, so kann die Verkündung dennoch rechtswirksam geschehen.

278. Die Entscheidungsgründe müssen, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, andernfalls spätestens drei Tage nach der Verkündung durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten, mit dem Urtheile im Wesentlichen einverstandenen Richter abgefaßt werden.

Die Entscheidungsgründe sind in einem Zusammentritte sämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzulesen und der Genehmigung zu unterstellen. Ist ein Richter hiebei zu erscheinen gehindert, so kann, wenn über die Entscheidungsgründe unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, seine Zustimmung in geeigneter Weise erholt werden.

Urtheilsbuch.

279. Bei jedem Senate, in welchem Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden sind, wird ein Urtheilsbuch geführt. In dieses Urtheilsbuch werden alle Urtheile, welche der Senat in Civilrechtsstreitigkeiten erläßt, fortlaufend nach der Zeit der Verkündung durch den Gerichtsschreiber eingetragen.

280. Der in Art. 279 erwähnte Eintrag hat zu umfassen:

1) den Tag der Urtheilsverkündung;
2) die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren; wenn die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Verhinderung;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;
4) den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe und zwar letztere unter Anfügung an den Urtheilssatz auch dann, wenn sie erst nach der Urtheilsverkündung schriftlich abgefaßt worden sind.

Der Tag der Urtheilsverkündung ist als Ueberschrift an die Spitze des Eintrages zu setzen.

Der in Ziffer 2 bezeichnete Theil des Eintrages geschieht durch Vormerkung am Rande. Hiebei genügt, wenn mehrere Einträge aus der nämlichen Sitzung aufeinander folgen, bei welchen dieselben Gerichtspersonen und Verhältnisse vorzumerken wären, die Hinweisung auf die frühere Vormerkung.

Zur Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Personen besteht, genügt, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits stattgefunden und seitdem eine Veränderung sich nicht ergeben hat, die Hinweisung auf den früheren Eintrag.

Der Eintrag ist von dem Vorsitzenden und von jenem Gerichtsschreiber, welcher bei der Verkündung anwesend war, am Schlusse zu unterzeichnen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet statt seiner der im Range nächstfolgende, bei Verhinderung des Gerichtsschreibers der im Range letzte derjenigen Richter, welche zum Urtheile mitgewirkt haben. Der Verhinderung ist bei der Unterschrift Erwähnung zu thun.

281. In das Urtheilsbuch müssen auch die Vertagungsurtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung, sowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Artikel 248 stattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Bei solchen Einträgen genügt außer der bezüglichen Beurkundung oder der Angabe des Gerichtsbeschlusses die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstandes. Insbesondere ist der Inhalt der hinterlegten Anträge nicht anzugeben. Die Bestimmungen des Art. 280 Abs. 2—6 finden analoge Anwendung.

Abänderung des Urtheils.

282. Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler können von dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden.

Die Verbesserung darf, wenn der Irrthum im Urtheilssatze sich findet, nach der Verkündung, außerdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils nur noch auf Begehren einer Partei und nur durch nachträgliches Urtheil erfolgen.

Das Begehren muß durch motivirten Antrag gestellt werden. Letzterer ist dem Senatsvorstande vorzulegen und, nachdem dieser darauf die Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, dem Gegner mit der Aufforderung zum Erscheinen in der bestimmten Sitzung zustellen zu lassen.

Hat die Gegenpartei keinen Anwalt, so ist der Antrag ihr selbst mit der Aufforderung zuzustellen, sofort einen Anwalt zu bestellen, der für sie in der festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

Zwischen der Zustellung und dem Sitzungstage muß im einen wie im anderen Falle eine Frist von drei Tagen in Mitte liegen.

Die Gegenpartei braucht keinen motivirten Antrag zustellen zu lassen. Die Hinterlegung der Anträge findet nur bei der Verhandlung statt.

Wird auf Verbesserung des Urtheils erkannt, so sind die Kosten des Zwischenverfahrens in derselben Weise, wie jene der Hauptsache zu tragen; im anderen Falle ist der Antragsteller in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

283. Ist in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden, oder enthält ein solches Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann die erforderliche Urtheilsabänderung durch das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, in dem durch Art. 282 Abs. 2—7 vorgezeichneten Verfahren getroffen werden, wenn der Antrag darauf innerhalb dreißig Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt wird.

284. Von den nach Art. 282 oder 283 erlassenen nachträglichen Urtheilen ist am Rande des ersten Urtheils Vormerkung zu machen, und muß allen Ausfertigungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen, am Schlusse zugleich eine solche des nachträglichen Urtheils beigefügt werden.

Darstellung des Sachverhalts.

285. Nach der Verkündung des Urtheils hat der Anwalt der in der Hauptsache obsiegenden Partei dem Anwalte der Gegenpartei und, wenn in der Sache mehrere Anwälte aufgestellt sind, jedem derselben einen Schriftsatz zustellen zu lassen, der enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;

2) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, nämlich der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhältnisse und des Prozeßganges, insbesondere der thatsächlichen Behauptungen der Parteien, der daraus abgeleiteten Rechtsbehelfe und der gemachten Geständnisse;

3) den Wortlaut der bei der Verhandlung gestellten Gesuche.

Hat der Anwalt der obsiegenden Partei diesen Schriftsatz nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündung des Urtheils zustellen lassen, so ist jeder andere in der Sache aufgestellte Anwalt befugt, denselben zu fertigen und zustellen zu lassen.

286. Verlangt einer der Anwälte eine Abänderung der in dem ihm zugestellten Schriftsatze enthaltenen Personenangabe (Art. 285 Ziff. 1) oder der darin enthaltenen Darstellung (Art. 285 Ziff. 2 und 3), so hat er dies spätestens am Tage nach der Zustellung dem zustellenden Gerichtsvollzieher mündlich zu erklären. Eine nähere Angabe der zu beantragenden Abänderung ist damit nicht zu verbinden. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm gemachte Erklärung auf der Urschrift der Zustellungsurkunde, welche er zu diesem Behufe an dem auf die Zustellung folgenden Tage in Händen zu behalten hat, vorzumerken.

Ist Abänderung verlangt worden, so bestimmt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der älteste der bei der Urtheilsfällung thätig gewesenen Richter auf die mündlichen Bemerkungen der ohne Förmlichkeit vorbeschiedenen Parteien, ob und welche Abänderung vorzunehmen sei. Bejahenden Falles nimmt der Richter die erforderliche Aenderung auf dem Schriftsatze von kurzer Hand selbst vor. Andernfalls ist der Zustellungsurkunde die Bemerkung beizusetzen, daß dem erhobenen Verlangen keine Folge gegeben worden sei. Diese Bemerkung beziehungsweise die etwa vorgenommenen Aenderungen werden von dem Richter unterzeichnet. Rechtsmittel gegen die getroffene Bestimmung finden nicht statt.

287. Der in Art. 285 bezeichnete Schriftsatz ist, wenn ein Verlangen auf Abänderung desselben nicht erhoben worden oder das erhobene erledigt ist, sofort auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Ausfertigung des Urtheils.

288. Von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen davon gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen, steht Jedermann frei.

Außerdem kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung gegen Entrichtung

der Gebühren eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils erholen.

289. Die Urtheilsausfertigungen werden vom Gerichtsschreiber ertheilt. Sie führen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ und müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3) den Urtheilssatz;
4) den Sachverhalt und die gestellten Gesuche;
5) die Entscheidungsgründe;
6) den Tag der Verkündung, die Bezeichnung der hiebei anwesenden Gerichtspersonen und, falls nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, bei der Verkündung anwesend waren, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit.

Die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem in Gemäßheit des Art. 285 gefertigten Schriftsatze, der Tag der Verkündung, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, die Bezeichnung der Gerichtspersonen nach den im Urtheilsbuche enthaltenen bezüglichen Vormerkungen einzurücken.

Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber die auf der Urschrift befindlichen Unterschriften anzugeben, den Gleichlaut durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen und das Gerichtssiegel beizudrücken.

290. Vollstreckbare Ausfertigungen tragen unter den Worten: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ die weitere Ueberschrift: „Vollstreckbare Ausfertigung“ und am Schlusse nach der Angabe der auf der Urschrift befindlichen Unterschriften die Worte: „Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei nach Namen oder Parteistellung) ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt“.

Wird eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so hat der Gerichtsschreiber davon unter Angabe der Partei, an welche sie erfolgt ist, und des Tags der Ertheilung im Urtheilsbuche auf der Urschrift Vormerkung zu machen und der Vormerkung seinen Namenszug beizufügen.

291. Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei nicht ertheilt werden, außer auf schriftliches Gesuch und auf Grund eines vom Gerichtsvorstande nach Vorladung der Gegenpartei erlassenen Beschlusses.

Von diesem auf der Gerichtsschreiberei aufzubewahrenden Beschlusse wird auf der Urschrift des Urtheils Vormerkung gemacht.

Er ist auf der neuen, als zweite zu bezeichnende Ausfertigung anzuführen.

Ergibt sich aus dem Vorbringen der Parteien, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld noch im Rückstande sich befindet, so ist dies im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wurde, findet weder Einspruch noch Beschwerde statt.

292. Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert, so kann die Partei, welche dieselbe verlangt hat, sich dagegen mittels einfacher Vorstellung an das Gericht wenden.

Wird die verlangte Ausfertigung auch von dem Gerichte verweigert, so steht der Partei gegen den betreffenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen die verlangte Ausfertigung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt, und es kommen bezüglich desselben, wenn es sich um eine zweite vollstreckbare Ausfertigung handelt, die Bestimmungen des Art. 291 Abs. 2 zur Anwendung.

293. Die in Art. 281 angeführten Beschlüsse und Beurkundungen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen, nicht auszufertigen.

Wirksamkeit des Urtheils.

294. Die Wirkung des Urtheils ist beschränkt einerseits auf den Gegenstand des Rechtsstreites und die in diesem entschiedenen Streitpunkte, anderseits auf die in dem Streite aufgetretenen oder in denselben beigeladenen Personen, Diejenigen, deren Rechte nach civilrechtlichen Grundsätzen durch eine der prozeßführenden Parteien im Rechtsstreite vertreten wurden, und die Erben der vorbezeichneten Personen. Doch müssen auch solche Dritte, welche erst nach Erhebung des Streites ein Recht an der streitigen Sache von einer der Parteien erworben haben, das Urtheil gegen sich gelten lassen, soweit nicht eine Ausnahme zu Gunsten der Besitzer beweglicher Sachen im Civilrechte begründet ist.

295. Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung ist der Rechtskraft fähig, doch kann der übrige Inhalt des Urtheils zur Bemessung der Absicht des Gerichtes in Betreff des Sinnes und Umfanges der Entscheidung benützt werden.

296. Richterliche Verfügungen, welche weder Endurtheile noch bezüglich der Zulassung der Berufung diesen gleichgestellt sind, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von den Parteien im nämlichen Rechtszuge sowohl vor als nach stattgehabtem Vollzuge, und selbst wenn sie freiwillig vollzogen wurden, noch angefochten und von dem Richter, der sie erlassen hat, noch zurückgenommen oder abgeändert werden, solange nicht ein appellables Urtheil, zu dessen Unterlagen sie gehören, ergangen oder über das gegen die Verfügung eingelegte Rechtsmittel der Beschwerde von dem Beschwerdegerichte entschieden ist. Durch die Anfechtung wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt.

VIII. Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

Versäumungsurtheil gegen den Beklagten.

297. Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt, die Klage aber nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und die Erscheinungsfrist abgelaufen, so soll das Gericht vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 auf Antrag des klägerischen Anwaltes die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klageschrift geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, entsprechen. Soweit das Gesuch rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Ist die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die Erscheinungsfrist nicht abgelaufen, so ist der klägerische Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

298. Ist seit dem Ablaufe der Erscheinungsfrist ein Jahr verstrichen, ohne daß für den Beklagten ein Anwalt bestellt wurde, so kann der Kläger ein Versäumungsurtheil erst erwirken, wenn er den Beklagten unter Bezugnahme auf die frühere Klage, deren sonstige rechtliche Folgen bestehen bleiben, wiederholt zur Bestellung eines Anwalts hat auffordern lassen und seit dieser Aufforderung die Erscheinungsfrist abgelaufen ist.

299. Will der Kläger in einer Sache, in welcher für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist, die Klage in ihrem Gegenstande, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuches ändern, so muß er dies durch Zustellung eines von seinem Anwalte gefertigten Schriftsatzes unter Anführung der betreffenden Urkunden dem Beklagten mittheilen. In einem solchen Falle kann ein Versäumungsurtheil erst erwirkt werden, wenn seit

der Zustellung ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

300. Die Vertagung der Sache und die neuerliche Vorladung des Beklagten kann verfügt werden, wenn im Falle des Art. 259 die dem Beklagten zur Bestellung eines Anwaltes vergönnt gewesene Frist dem Gerichte nicht ausreichend erscheint. Das Gericht bestimmt alsdann den Tag, bis zu welchem die neuerliche Vorladung des Beklagten zu geschehen hat.

301. Ist für den Beklagten ein Anwalt bestellt, derselbe aber in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so kann der klägerische Anwalt, wenn er seinen motivirten Antrag und die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung, wo solche erforderlich sind, rechtzeitig hat zustellen lassen, die Erlassung eines Versäumungsurtheils beantragen. Das Gericht hat hierauf vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klagschrift und den weiter zugestellten Schriftsätzen geltend gemachten Thatsachen als zugestanden zu betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, zu entsprechen und zwar auch dann, wenn für den Beklagten ein motivirter Antrag zugestellt ist und darin die klägerischen Behauptungen widersprochen sind. Soweit das Gesuch des Klägers rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Hat der Anwalt des Klägers den vorgeschriebenen motivirten Antrag oder die erforderliche Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig zustellen lassen, so hat das Gericht den klägerischen Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

302. Will im Falle des Art. 301 der Kläger eine dem Beklagten noch nicht mitgetheilte Aenderung seines Anspruchs im Gegenstande oder in der thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung desselben vornehmen, so muß er Vertagung der Sache begehren und in der Zwischenzeit dem Gegenanwalte durch einen Schriftsatz von der beabsichtigten Aenderung unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß geben.

Versäumungsurtheil gegen den Kläger.

303. Erscheint in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung, obgleich die erforderliche Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung ergangen ist, der Anwalt des Klägers nicht, so ist auf Begehren des Gegenanwaltes die Klage für nicht angebracht zu erklären und die

Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen.

Dieser Ausspruch hat die Folge, daß der Kläger, ehe er dem Beklagten die Kosten ersetzt hat, weder durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil die bisherige Verhandlung fortsetzen, noch über denselben Gegenstand eine neue Klage gegen den früheren Beklagten erheben kann.

Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage.

304. Für die Widerklage kommen, wenn der Anwalt des Widerklägers in der zur Hinterlegung der motivirten Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist, die Bestimmungen des Art. 303, wenn aber der Widerbeklagte in der erwähnten Sitzung ohne Vertretung bleibt, die Vorschriften der Art. 301 und 302 zur analogen Anwendung.

Gemeinsame Bestimmungen.

305. Sind dem Gerichte Umstände bekannt, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit einen Anwalt zu bestellen oder einen der bestellten Anwälte in die Unmöglichkeit zu erscheinen versetzt haben, so ist die Verhandlung auszusetzen und geeigneten Falls die Wiedervorladung anzuordnen.

306. Gegen alle in derselben Streitsache vorgeladenen, aber nicht erschienenen Parteien ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen.

Laufen gegen mehrere vorgeladene aber nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden.

307. Ist über einen Präjudicial- oder Incidentpunkt Urtheil ergangen, so finden bezüglich des weiteren Verfahrens die Bestimmungen der Art. 297—306 analoge Anwendung.

308. Auch bei Versäumungsurtheilen hat der Anwalt, welcher das Urtheil erwirkt hat, alsbald nach dessen Verkündung den in Art. 285 bezeichneten Schriftsatz zu fertigen und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Eine Zustellung an die Gegenpartei findet nicht statt, gleichviel ob ein Anwalt für dieselbe aufgestellt ist oder nicht.

Einspruch gegen das Versäumungsurtheil.

309. Die Partei, gegen welche ein Versäumungsurtheil erlassen worden ist, kann die Zurücknahme dieses Urtheils und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veran-

lassen, indem sie innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils Einspruch dagegen erhebt.

310. Wer gegen ein Versäumungsurtheil Berufung ergriffen hat, kann von dem Rechte des Einspruchs gegen dieses Urtheil keinen Gebrauch mehr machen. Auch die Verbindung des Einspruchs mit der Berufung ist unstatthaft.

311. Der Einspruch wird dadurch erhoben, daß der von der Partei bestellte Anwalt der Gegenpartei einen Anwaltsakt zustellen läßt, der die Erklärung enthält, daß gegen das Versäumungsurtheil Einspruch erhoben werde.

312. Zugleich mit der Anmeldung des Einspruchs oder innerhalb der darauffolgenden acht Tage hat der Anwalt des Einspruchklägers einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, aus dem zu entnehmen ist, in welchen Punkten, dann aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen der Einspruch erhoben wird.

Auf den Grund, aus welchem die Partei in der betreffenden Sitzung nicht vertreten war, hat es nicht anzukommen.

Hat die Partei ihre Rechtsvertheidigung bereits früher der anderen zustellen lassen, so kann hierauf Bezug genommen werden.

313. Drei Tage nach Zustellung des in Art. 312 bezeichneten Antrags oder Ablauf der hiefür gestatteten Frist steht es jeder Partei frei, die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anzumelden.

Wenigstens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, hat die Gegenpartei ihren motivirten Antrag zustellen zu lassen, soferne dies nicht bereits früher geschehen ist.

314. Das Gericht ist durch das Versäumungsurtheil, soweit sich ihm der Verurtheilte nicht unterworfen hat, bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache nicht gebunden; es kann das frühere Urtheil sowohl bestätigen, als ganz oder theilweise abändern und zwar auch zum Nachtheile des Einspruchklägers.

Von der Entscheidung ist am Rande des Versäumungsurtheils Vormerkung zu machen.

315. Bleibt der Einspruchkläger bei der Verhandlung über den Einspruch abermals unvertreten, so ist dieser ohne weitere Prüfung zu verwerfen und findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch mehr statt.

Verbindungsurtheil.

316. Ist in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten, so hat, wenn dies von dem Kläger

und, im Falle der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist, nachdem die erschienenen Anwälte ihre Anträge gestellt und hinterlegt haben, eine spätere Sitzung zur Verhandlung festzusetzen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die in der Sitzung nicht vertretenen Beklagten keinen Anwalt aufgestellt haben oder die von ihnen aufgestellten Anwälte nicht erschienen sind.

Die Nichterschienenen sind aufzufordern, in der neuerlichen Sitzung zur Verhandlung zu erscheinen, beziehungsweise einen Anwalt aufzustellen, der sie in jener Sitzung zu vertreten hat.

Das Gericht bestimmt die Frist, innerhalb welcher diese Aufforderung zugestellt werden muß.

Die vorstehenden Verfügungen sind in der in Art. 281 bestimmten Weise in das Urtheilsbuch einzutragen.

317. Erscheinen in der durch Verbindungsurtheil zur Verhandlung festgesetzten Sitzung abermals nicht alle Beklagten, so wird — und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind — auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von jenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nichterschienenen sie vorgebracht hätten.

Das Urtheil hat zum Vortheil wie zum Nachtheil der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auch auf alle späteren Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer Wiederholung der in Art. 316 Abs. 3 bezeichneten Aufforderung bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, desgleichen wenn ein Beweis- oder sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche keinen Anwalt aufgestellt haben, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Art. 316 Abs. 3 den Nichterschienenen zuzustellenden Aufforderung sind dieselben auf die in Abs. 1—3 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

318. Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen der Art. 316 und 317 keine Anwendung.

IX. Hauptstück.

Beweis.

Beweispflicht.

319. Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruches und der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören und welche Beweislast hienach die Parteien trifft, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

320. Thatsachen, welche gemein=, gerichts= oder ortskundig sind, bedürfen keines Beweises.

321. Partikularrechte, welche nicht gemeinkundig sind, bedürfen des Beweises, gleichviel ob sie auf Gesetzen und Statuten oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhen. Doch soll das Gericht auch von Amtswegen die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Partikularrechten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann das Gericht Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht zuverlässig bekannt sind.

322. Der Beweis der Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, wird durch den Beweis einer andern ersetzt, wenn die erwiesene Thatsache mit der zu erweisenden in solcher Verbindung steht, daß von jener auf diese mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, oder wenn die eine Thatsache die Voraussetzung enthält, unter welcher die andere nach gesetzlicher Bestimmung als wahr anzunehmen ist.

Wahrscheinlichkeitsgründe, welchen das Gesetz eine solche Wirkung nicht beilegt (gemeine Vermuthungen), können zwar, wenn die Thatsachen, worauf sie beruhen, vollständig erwiesen sind, nach richterlichem Ermessen als Beweisbehelfe dienen, niemals aber den Beweis völlig ersetzen, es sei denn, daß es sich um die Beschaffenheit eines inneren Willensaktes handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung nicht geschehen kann, oder daß mehrere solche Vermuthungen zusammentreffen, von denen jede vollständig erwiesen ist und die nicht nur unter sich übereinstimmen, sondern auch in so enger Beziehung mit der zu erweisenden Thatsache stehen, daß letztere dem Gerichte als unzweifelhaft sich darstellt.

Wo das Gesetz den Zeugenbeweis ausschließt, kommen auch gemeine Vermuthungen nicht in Betracht.

323. Thatsachen, wegen deren Jemand durch rechtskräftiges Urtheil eines inländischen Strafgerichts für schuldig erkannt wurde, haben auch vor den bürgerlichen Gerichten als erwiesen zu gelten und ist hiegegen keine Beweisführung weiter zuläßig.

Beweisanerbieten und Beweismittel.

324. Bleiben am Schlusse einer Verhandlung erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen, so hat jede Partei in ihren schriftlichen Anträgen die Sätze aufzustellen, die sie in Bezug auf diese Thatsachen zu beweisen sich erbietet, und die Beweismittel, deren sie sich dazu bedienen will, ihrer Art nach anzugeben.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn erhebliche Thatsachen, die vom Gegner anerkannt oder nach gesetzlicher Vorschrift als anerkannt zu betrachten sind, im gegebenen Falle durch das bloße Anerkenntniß nicht in volle rechtliche Gewißheit gesetzt werden. Inwieweit dies der Fall und inwieweit ein von einer Partei gemachtes Geständniß gegen dieselbe theilbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Rechtes.

325. Die zulässigen Arten von Beweismitteln sind Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Eid.

326. Will eine Partei durch Schlüsse oder Vermuthungen Beweis führen, so hat sie ihr Beweisanerbieten auf jene Thatsachen, aus welchen der Schluß gezogen oder die Vermuthung abgeleitet werden soll, zu richten, es schließt aber ein solches Anerbieten nicht aus, daß gleichzeitig auch unmittelbarer Beweis angeboten werde.

327. Die Parteien können sich zum Nachweise einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedener Arten von Beweismitteln bedienen.

Wird die Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid als nur für den Fall zugeschoben, daß der mittels der anderen Beweismittel versuchte Beweis mißlingen sollte.

Beweisurtheil.

328. Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze sowie die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Arten von Beweismitteln zu prüfen und hienach das Beweisurtheil zu erlassen.

In dem Beweisurtheile sind die Thatsachen, welche eine Partei zu beweisen hat, und die zugelassenen Arten von Beweismitteln bestimmt zu bezeichnen.

Das Gericht ist hiebei an die Wortfassung der von den Parteien aufgestellten Beweissätze nicht gebunden, kann aber in dem Beweisurtheile weder eine Partei über Thatsachen zum Beweis lassen, für welche sie solchen nicht bei der Verhandlung angeboten hat, noch ihr andere Arten von Beweismitteln als die angebotenen gestatten.

Hält das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig, ohne daß die betreffende Partei auf den Mangel des Anerbietens in der Verhandlung von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung (Art. 274) zu verfügen.

329. Ein Urtheil auf Beweisführung durch Urkunden darf nur erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse es der Sachlage angemessen erscheinen lassen.

In Ermangelung solcher Verhältnisse ist, wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden bei der Verhandlung nicht besitzt und sich angewendeten Fleißes ungeachtet bis dahin nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, Vertagung zu bewilligen und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden festzusetzen.

Auch ohne solche Vertagung ist die Benützung bisher nicht gebrauchter Urkunden bei einer späteren Verhandlung nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch von Urkunden, welche wegen unterlassener Mittheilung an die Gegenpartei von einer früheren Verhandlung ausgeschlossen waren (Art. 172), soferne die Mittheilung inzwischen erfolgt ist.

330. Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrages durch Beweisführung voraussichtlich nicht zu erzielen oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht eine solche Beweisführung nicht zuzulassen, sondern die Größe der Entschädigung nach dem Ergebnisse der Verhandlung und allenfalls auf Grund eines vorher von Amtswegen zu erholenden Gutachtens von Sachverständigen der Billigkeit gemäß festzusetzen.

331. Das Beweisurtheil hat der betreibende Theil ausfertigen und dem Gegner zustellen zu lassen.

Ist im Urtheile die Tagfahrt zur Beweisaufnahme bestimmt, so muß die Zustellung wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt geschehen.

Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist das Prozeßgericht befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

332. Das Beweisurtheil kann von dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, vor der Beweisaufnahme nicht wieder zurückgenommen werden.

Gegenbeweis.

333. Die Führung des Gegenbeweises, soweit er nicht gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt ist, steht jeder Partei von Rechtswegen frei.

Will eine Partei die gegen sie streitende gesetzliche Vermuthung oder den gegen sie in der Verhandlung gelieferten Beweis durch den Nachweis des Gegentheils zerstören, so ist ein solcher Beweis bei der Verhandlung anzubieten und bleibt dagegen der andern Partei der Gegenbeweis offen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn eine Partei nicht das gerade Gegentheil dessen, was ihr Gegner zu beweisen hat, sondern andere Thatsachen, wodurch die Thatsache des Hauptbeweises ausgeschlossen werden soll, zu erproben beabsichtigt. Ergibt sich das Bedürfniß eines derartigen Gegenbeweises erst im Laufe des Beweisverfahrens, so kann die betreffende Partei sich bei der auf das durchgeführte Beweisverfahren folgenden Verhandlung nachträglich dazu erbieten.

Beweisaufnahme.

334. Gestatten Gegenstand und Art der Beweisführung die Aufnahme des Beweises in der Sitzung, so hat das Beweisurtheil zugleich die Sitzung zu bestimmen, in welcher die Beweisaufnahme vorgenommen werden soll. Andernfalls beauftragt das Gericht damit eines seiner Mitglieder oder ein Einzelngericht des Königreichs. Kann das bezeichnete Gerichtsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, so ernennt der Senatsvorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle und läßt die Anwälte davon durch die Gerichtsschreiberei in Kenntniß setzen.

335. Um Beweisaufnahmen, welche im Auslande vorgenommen werden sollen, ist die betreffende ausländische Gerichtsbehörde, falls aber hiegegen besondere Bedenken bestehen, die betreffende bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat zu ersuchen.

Zu Giltigkeit solcher Beweishandlungen ist es vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes genügend, wenn die Handlung den am Orte geltenden Vorschriften oder der bayerischen Prozeßordnung entspricht.

336. Hat eine Partei von verschiedenen Arten von Beweismitteln Gebrauch gemacht, so sind diese, soweit es ihre Natur gestattet, bei der Beweisaufnahme zu verbinden.

337. Jeder Partei steht das Recht zu, von ihr vorgeschlagene Beweis- oder Gegenbeweismittel wieder fallen zu lassen;

sind aber Urkunden mitgetheilt, sind Zeugen oder Sachverständige als solche der Gegenpartei bereits bekannt gegeben, oder ist ein Augenschein bereits begonnen, so kann auf diese Beweismittel einseitig nicht mehr verzichtet werden.

338. Ist die Tagfahrt zur Beweisaufnahme nicht im Beweisurtheile bestimmt, so muß der dieselbe festsetzende Beschluß dem Gegner wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zugestellt werden. Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist der beauftragte Richter befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

339. Die Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses (Art. 331 und 338) gilt als Vorladung der Gegenpartei.

340. Erscheinen bei der Tagfahrt die Parteien weder persönlich noch durch Gewalthaber, so ist gleichwohl, soweit es geschehen kann, zur Beweisaufnahme zu schreiten. Gegen die Nichterschienenen tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche ihnen dabei zugestanden wären.

341. Das Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter ist nicht öffentlich. Die Parteien können sich dabei durch ihren aufgestellten Anwalt oder durch einen andern bayerischen Advokaten vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Der beauftragte Richter kann veranlassen, daß ihm die Parteiakten zur Einsicht vorgelegt werden. Die Akten über die gepflogenen Verhandlungen sind an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts abzugeben.

342. Die Befugniß des beauftragten Richters erstreckt sich vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht auf Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Anstände oder Streitigkeiten, zu deren Entscheidung ihm nicht durch besondere Verfügung des Gesetzes die Ermächtigung ertheilt ist, so hat er mit der Erhebung des Beweises, soweit es die Umstände gestatten und ein wesentlicher Nachtheil dadurch nicht entstehen kann, fortzufahren, die Anstände oder Streitigkeiten und die darüber abgegebenen Erklärungen der Parteien aber zu Protokoll zu nehmen und zur Verhandlung an das Prozeßgericht zu verweisen.

Kann diese Verhandlung nicht bis zur nächsten Verhandlung in der Hauptsache ausgesetzt bleiben, so ist die Sitzung dafür auf

schriftliches Ansuchen einer Partei durch den Senatsvorstand festzusetzen und seine Verfügung der Gegenpartei unverzüglich mit der Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung zustellen zu lassen. Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten. Gegen das Urtheil steht einer Partei, welche sich über die erhobenen Anstände oder Streitigkeiten vor dem beauftragten Richter erklärt hat oder hätte erklären können, kein Einspruch zu.

343. Den Zeugen und Sachverständigen ist die in der Gebührenordnung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des Gutachtens auf Begehren anzuweisen.

Zur Bestreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverständigen, der Taggelder und Reisekosten für Gerichtspersonen, welche eine Beweishandlung außerhalb des Gerichtsitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweises im Auslande sich ergebenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt.

Personen, welche vom Gerichtsitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung werden im Verordnungswege erlassen.

Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme.

344. Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist in der Regel unmittelbar darauf über die Hauptsache zu verhandeln. Vertagt das Gericht die Verhandlung in eine folgende Sitzung, so ist Zustellung motivirter Anträge gleichwohl nicht erforderlich. Im einen wie im andern Falle sind jedoch die Anträge der Parteien dem Vorsitzenden bei der Verhandlung schriftlich zu übergeben.

Hat die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung stattgefunden, so kann jede Partei nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Sache zur Eintragung in die Wochentabelle anmelden und haben sodann die Anwälte wenigstens drei Tage vor der zur Hinterlegung bestimmten Sitzung sich wechselseitig motivirte Anträge zu-

stellen zu lassen. In diesen sind die Ergebnisse der Beweisführung, soweit sie die Partei für sich benützen will und die zu verhandelnden Streitpunkte kurz zusammenzustellen.

Die über die Beweisaufnahme geführten Protokolle werden bei der Verhandlung durch den Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Die Anwälte können von der Gerichtsschreiberei einfache Abschriften dieser Protokolle erholen, für welche lediglich die Schreibgebühr zu entrichten ist.

345. Bei Fällung des nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Urtheils hat das Gericht, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Der Inhalt des Beweisurtheils ist hiebei nur soweit bindend, als in diesem etwa auf Eidesleistung erkannt ist. Hat sich durch das Beweisverfahren Beweis über mittelbar erhebliche Thatsachen (Art. 322) ergeben, so kann das Gericht diese berücksichtigen, auch wenn das Beweisanerbieten nicht darauf gerichtet war.

346. Sind für die in Art. 344 bezeichnete Verhandlung von einer Partei Anträge nicht hinterlegt worden, so hat das Gericht nach Lage der Sache zu erkennen. Gegen dieses Urtheil steht jedoch der nicht erschienenen Partei das Recht des Einspruchs zu.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

347. Bescheinigt eine Partei, daß die Vornahme eines Augenscheines oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen bei Gefahr des Verlustes dieser Beweismittel oder wesentlicher Erschwerung ihrer Benützung keinen Aufschub duldet, so kann sie, ehe im Prozesse zur Beweisführung geschritten wird und selbst vor Einleitung des Prozesses die vorsorgliche Erhebung mittels einfacher Vorstellung verlangen.

348. Das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der betreffende Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig werden soll.

Bei besonders dringender Gefahr kann das Gesuch an jedes Bezirks- oder Einzelngericht gebracht werden, das den Beweis ohne Verzögerung zu erheben vermag.

In der Vorstellung sollen die veranlassenden Umstände, die Thatsachen, worüber Beweisaufnahme beantragt wird, und die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet sein.

Die zur Bescheinigung der Gefahr dienenden Behelfe sind der Vorstellung beizufügen.

349. Erscheint das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse als zulässig, so ist sofort die Beweisaufnahme zu verfügen.

Gegen die Abweisung findet, falls sie durch ein Gericht erster Instanz erfolgt ist, das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

350. Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse geschieht, wenn das Gericht, welches sie zugelassen hat, ein Collegialgericht ist, durch einen beauftragten Richter.

Zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt hat der Beweisführer seinen Gegner unter abschriftlicher Zustellung der Vorstellung und der vom Gerichte darauf ergangenen Verfügung rechtzeitig vorladen zu lassen.

Vorstellung und Verfügung, sowie die Vorladung des Gegners sind dem über die Beweisaufnahme zu errichtenden Protokolle beizufügen. Letzteres bleibt bei dem Gerichte, welches den Beweis aufgenommen hat, hinterlegt, ist aber in Urschrift an das Prozeßgericht abzugeben, wenn dieses auf Antrag einer Partei die Ablieferung veranlaßt.

351. Wird ein zum ewigen Gedächtniß aufgenommener Beweis im Rechtsstreite benützt, so sind dem Gegner alle Einreden gegen die Zulässigkeit, wie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme vorbehalten, ohne Unterschied, ob er bei dieser anwesend war oder nicht.

Jede Partei ist berechtigt, im Prozesse die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises, soweit sie noch möglich ist, zu beantragen.

352. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besonderen über Aufnahme der in Art. 347 angeführten Beweisarten auch auf den Beweis zum ewigen Gedächtniß analoge Anwendung.

X. Hauptstück.

Urkunden.

Arten der Urkunden und deren Beweiskraft.

353. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, gelten als öffentliche Urkunden. Alle übrigen Schriften sind Privaturkunden.

Kann eine Urkunde wegen eines wesentlichen Mangels nicht

als öffentliche gelten, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie als Privaturkunde in Betracht komme.

354. Oeffentliche Urkunden bilden vollständigen Beweis gegen wen immer über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen.

355. Privaturkunden dienen als Beweismittel für den Aussteller nur soweit, als das Gesetz dies ausnahmsweise zuläßt.

Im Uebrigen haben die in Privaturkunden, welche von dem Aussteller unterschrieben sind, enthaltenen Erklärungen und Anerkenntnisse in Betreff der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse dieselbe Beweiskraft, wie öffentliche Urkunden. Dem sonstigen Inhalte solcher Urkunden kann gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, volle Beweiskraft beigemessen werden.

356. Gegenscheine gegen öffentliche oder Privaturkunden sind nur unter den contrahirenden Theilen, ihren Rechtsnachfolgern und jenen Personen, welche sie durch ihre Handlungen verpflichten können, nicht aber gegen Dritte wirksam.

357. Privaturkunden, welche von dem Aussteller nicht unterschrieben sind, wohin auch die nur mit einem Handzeichen versehenen gehören, machen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, für sich allein niemals vollen Beweis.

358. Das Datum von Privaturkunden wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, durch die Urkunde nur bewiesen gegen den Aussteller, gegen jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, und gegen seine Rechtsnachfolger, gegen besondere Rechtsnachfolger jedoch nur soweit, als diese die ihrem Vorfahrer zugestandenen Rechte gegen Dritte geltend machen.

Anderen Personen gegenüber hat die Privaturkunde ein sicheres Datum nur von dem Tage, an welchem sie entweder

1) bei einem Einzelngerichte oder Notar behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt und eingetragen, oder
2) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokoll, einem Inventar oder sonst wie durch öffentliche Beurkundung festgestellt worden, oder
3) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Ergibt sich jedoch aus der besonderen Beschaffenheit der Urkunde oder aus sonstigen feststehenden Umständen, daß die Urkunde

schon an einem früheren als dem in Abs. 2 bezeichneten Tage ausgestellt war, so ist dieser frühere Tag als Datum der Urkunde anzunehmen.

Eine weitere Beweisführung, daß die Urkunde schon vor dem nach Absatz 2 oder 3 als Datum derselben anzunehmenden Tage ausgestellt war, ist nicht zuläßig.

359. Werden Privaturkunden auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichtes oder bei einem Notare zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notar sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Gerichtsvorstande, für den Notar von dem Vorstande des Bezirksgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrag Auffallenheiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

360. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch die Saal-, Grund- und Lagerbücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet sind.

Auch beim Mangel dieser Erfordernisse kann das Gericht den fraglichen Urkunden gleichwohl dieselbe Beweiskraft beimessen, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zu keinem Bedenken Anlaß geben und durch ihr Alter oder andere Beweisbehelfe unterstützt sind.

361. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kann der Richter nach Ermessen aller Umstände auch solchen Privaturkunden beilegen, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen anfbewahrt sind.

Das Gleiche gilt von den seit langer Zeit in gemeinschaft-

lichen Familienarchiven aufbewahrten Privaturkunden, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

362. In wie weit in Ermangelung öffentlicher Urkunden durch die Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt und den Tod ihrer Abkömmlinge Beweis geliefert wird, ist vom Gerichte nach den Umständen zu bemessen.

363. Die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstand haben, können gegen den Gläubiger auch ohne Unterschrift als vollbeweisend angenommen werden.

364. Bezüglich der Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäckler (Sensale) und für die Beweisführung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher haben bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute die nämliche Beweiskraft, wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten. Bei Streitigkeiten anderer Art liefern sie, soweit es sich um eine Forderung wegen Waarenlieferung handelt, gegen Nichtkaufleute über die Größe der Forderung wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweis, wenn die Ablieferung der Waaren oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg zu empfangen pflegte, zugestanden oder anderweitig nachgewiesen ist.

365. Die Bücher der in Art. 10 des Handelsgesetzbuches genannten Gewerbtreibenden, der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher können, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correkturen geführt, gebunden und mit Blätterzahlen versehen sind, in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen als beweiskräftig angenommen werden, falls zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

Das Gleiche gilt den Gehilfen und Arbeitern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber von den Handbüchern der letzteren hinsichtlich der den ersteren zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der zurückempfangenen Fabrikate, ferner Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern gegenüber hinsichtlich des bedungenen oder bezahlten Lohnes von den Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, sowie auch von den Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaften.

Die Gegenpartei kann, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Erhärtung des in Frage stehenden Inhaltes desselben verlangen.

366. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, haben nur Urschriften Beweiskraft.

Als Urschrift gilt nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere, bei deren Abfassung der Errichtungsakt wiederholt wurde.

367. Der Urschrift gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der von ihr amtlich aufgenommenen, sowie der bei ihr amtlich verwahrten öffentlichen Urkunden;

2) Abschriften, welche in Gegenwart oder bei gehöriger Ladung der Betheiligten nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder vermöge gesetzlicher Vorschrift dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubigt worden sind;

3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertigt wurden.

In allen diesen Fällen kann die Vorlage der Urschrift, wenn sie zu erlangen steht, vom Gericht auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amtswegen angeordnet werden.

Alte Abschriften, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind oder wenigstens von einer bekannten Kanzleihand herrühren, kann das Gericht nach den Umständen der Urschrift gleichstellen. Das Gleiche gilt von alten Abschriften, welche in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrt sind, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

368. Inwieferne Durchstreichungen, Radirungen, Zusätze, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde ihre Beweiskraft im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt, soferne nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

369. Das Gericht ist auch da, wo einer Urkunde nach gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft zukommen würde, nicht gehalten, ihr diese beizumessen, wenn die Urkunde auf eine andere nicht mit vorgelegte sich bezieht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

Doch genügt bei Urkunden von größerem Umfange, wovon